



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 27. Februar 2008

Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld	391
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR)	391
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR)	407
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke	411
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung der Stiftung für das sorbische Volk	421
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugunsten der ZENTEK GmbH & Co. KG	427
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise (Richtlinie Regionalleitstellen)	428

Inhalt	Seite
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 19357 Pröttlin	435
Genehmigung für eine Windfarm, bestehend aus 16 Windkraftanlagen in 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow	435
Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen in 15926 Luckau	436
Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schaumstoffen in 03172 Guben	437
Genehmigung für eine Biogasanlage in 14913 Wahlsdorf	438
Genehmigung für eine Biogasanlage in Lauchhammer	438
Genehmigung für eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen in 15938 Golßen	439
Genehmigung für eine Windkraftanlage in 03238 Lugau	440
Vorprüfung und Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14669 Ketzin	440
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2008	441
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	442
Aufgebotssachen	459
Gesamtvollstreckungssachen	460
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	461
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
462	
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	462

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 16. Januar 2008

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)*

Vom 1. Februar 2008

Inhaltsübersicht

Mit Organisationsverfügung vom 16. Januar 2008 (Hauserlass Nr. 1/2008) hat das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung eine Modifikation der vorhandenen Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld getroffen, die nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

„Ministerium für Infrastruktur Potsdam, 16. Januar 2008
und Raumordnung
des Landes Brandenburg
- Der Staatssekretär -

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Verkehrsabteilung zum 1. Januar 2008 werden die bisher bestehenden Verfahrensregelungen wie folgt aktualisiert:

Die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde werden ausschließlich vom Referat 44 wahrgenommen. Verfahrensleitende Verfügungen und andere verfahrensbezogene Äußerungen der Behörde bedürfen der Schlusszeichnung durch die Referatsleitung.

Referatsleiter 44 und die dem Referat 44 zugeordneten Bediensteten sind unbeschadet der vorstehenden Regelungen gehalten, im Besonderen darauf zu achten, keine Zweifel an ihrer neutralen Amtsführung entstehen zu lassen.

Dieser Hauserlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Hauserlass Nr. 4/2004 (Amtsblatt Nr. 21/2004, S. 361) wird hiermit aufgehoben. Auf den weiterhin gültigen Hauserlass Nr. 8/1993 vom 22. März 1993 betreffs Ausschluss und Befangenheit nach § 20 und § 21 VwVfGBbg wird ergänzend hingewiesen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Rainer Bretschneider“

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffe

- 2 Allgemeine Bauvorschriften
 - 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
 - 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
 - 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
 - 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
 - 2.5 Beleuchtung
 - 2.6 Feuerlöscher
 - 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
 - 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

- 3 Besondere Bauvorschriften für Tribünen

- 4 Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte
 - 4.1 Fahrgeschäfte
 - 4.1.1 Allgemeine Anforderungen
 - 4.1.2 Achterbahnen
 - 4.1.3 Geisterbahnen
 - 4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
 - 4.1.5 Schaukeln
 - 4.1.6 Karusselle
 - 4.1.7 Riesenräder
 - 4.2 Schaugeschäfte, Steilwandbahnen, Globusse
 - 4.3 Belustigungsgeschäfte
 - 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
 - 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggane
 - 4.3.3 Reitbahnen
 - 4.3.4 Rotoren
 - 4.3.5 Irrgärten
 - 4.3.6 Schlaghämmer

- 5 Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher
 - 5.1 Rettungswege
 - 5.2 Lüftung
 - 5.3 Rauchabzüge

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- 5.4 Beheizung
 5.5 Beleuchtung
 5.6 Bestuhlung
 5.7 Manegen
 5.8 Sanitätsraum
- 6 Allgemeine Betriebsvorschriften
 6.1 Verantwortliche Personen
 6.2 Überprüfungen
 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
 6.4 Brandverhütung
 6.5 Brandsicherheitswache
 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
 6.7 Hinweisschilder
- 7 Besondere Betriebsvorschriften
 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
 7.4 Schaukeln
 7.5 Karusselle
 7.6 Riesenräder
 7.7 Belustigungsgeschäfte
 7.8 Schießgeschäfte
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 1 Allgemeines**
- 1.1 Geltungsbereich
- Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 71 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.
- 1.2 Begriffe
- 1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.
- 1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.
- 1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.
- 1.2.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.
- 1.2.5 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.
- 1.2.6 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
- 1.2.7 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.
- 1.2.8 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.
- 1.2.9 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (zum Beispiel Fahrbahn) zu verhindern.
- 1.2.10 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 2 Allgemeine Bauvorschriften**
- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
- 2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und stand-sicher herzustellen.
- 2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwer entflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normal entflammbare Baustoffe.
- 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach § 15 BbgBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder § 17 BbgBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.
- 2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5 000 Besucher müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
- 2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- 2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
- 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
 - 1,20 m je 600 Personen im Freien.
- Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- 2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.
- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.
- 2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht räumlich führen (zum Beispiel bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsweite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.
- 2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.
- 2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.
- 2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.
- 2.5 Beleuchtung
- 2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- 2.5.3 Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen¹ sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

¹ DIN EN 3-7:2004-04 - Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

- 2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher¹ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmittel-einheiten	Empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	ABC-Löschpulver
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1 000		1 weiterer	
7	je weitere 500	12 weitere		

2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume

- 2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.
- 2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nummer 2.7.1 auf 2 m verringert werden.

2.8 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3 Besondere Bauvorschriften für Tribünen

- 3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.

- 3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.
- 3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.
- 3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.
- 3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- 3.8 Der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile von Tribünen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fußboden, erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.
- 3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.
- 3.10 Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.
- 3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

¹ DIN EN 3-7:2004-04 - Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

4 Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

4.1 Fahrgeschäfte

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, zum Beispiel im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

4.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen sind folgende Abstände - von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen - erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind:

- 0,50 m bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von bis zu 20 m/s,
- 0,70 m bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von über 20 m/s.

Oberhalb des Fahrzeugbodens muss ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden beziehungsweise vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichtprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Nummer 4.1.7.1.

4.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

4.1.1.4 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich. Kann das Versagen der Fahrgastsicherung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so muss zusätzlich eine weitere von der ersten unabhängige Fahrgastsicherung (zum Beispiel Schutzkorb) vorhanden sein; hier von kann abgewichen werden, wenn durch die Ausführung der ersten Fahrgastsicherung eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Diese Forderung ist zum Beispiel erfüllt bei körpergerecht gestaltetem Sicherheitsbügel und besonders geformten Sitzen, wenn die Bauteile des Sicherheits-

bügels und seiner Verriegelungseinrichtung doppelt (redundant) ausgeführt sind und die Teile so bemessen sind, dass bei Versagen eines Einzelbauteils der Sicherheitsbügel nicht durch Verformung unwirksam wird. Bei Fahrgeschäften ohne Fahrgastsicherung ist das Rückwärtsfahren nicht gestattet.

4.1.1.5 Die Einstiegsöffnungen in Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht höher als 0,40 m über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften² müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (zum Beispiel geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften genügen einfache Schließvorrichtungen (zum Beispiel Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

4.1.1.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes - auch bei Betriebsstörungen wie zum Beispiel Stromausfall - in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

4.1.1.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer beziehungsweise äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus eventuell entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

4.1.1.8 Technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit sind bei Fahrgeschäften vorzusehen, bei denen die Fahrgäste besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind (vergleiche Nummer 7.1.6).

4.1.2 Achterbahnen

4.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

4.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugsbeziehungsweise Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemein-

² Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/s.

sam betätigt und der Wagenaufzug angehalten werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem einzelfehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist.

4.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben.

4.1.2.4 Die Bremsstrecken am Ende der Fahrstrecke müssen beleuchtet sein.

4.1.3 Geisterbahnen

4.1.3.1 Die Fahrzeuge von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln und Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, dass sie nicht aneinanderstoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, dass niemand hinausfallen kann. Geisterbahnen sind mit einer automatischen Streckensicherung auszurüsten, die das Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert.

Bei langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschwindigkeit < 3 m/s) mit geeigneten Anpralldämpfern kann auf eine automatische Streckensicherung verzichtet werden. Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

4.1.3.2 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschränken.

4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

4.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muss dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Die Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 8,5 m/s nicht überschreiten. Der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Fahrzeuge darf höchstens 15 vom Hundert betragen.

Die Fahrbahngrenzen oder die ringsum an den Fahrzeugen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muss, dass die Fahrzeuge nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Fahrzeuge. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Fahrzeuge mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

4.1.4.2 Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Fahrzeuge sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff

zu versehen, die mindestens 0,10 m vor den äußersten übrigen Teilen des Fahrzeuges vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Fahrzeuge müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtunterschied der Fahrzeuge desselben Geschäfts darf höchstens 30 vom Hundert betragen. Bewegliche Fahrzeugteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen. Die Fahrzeuge müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstoßen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

4.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung von höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muss vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, dass Augenverletzungen vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach Buchstaben a bis d und nach Nummer 7.3.4 getroffen sind:

- a) Die Fahrbahnplatte muss aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muss mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potentialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (zum Beispiel Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder der Potenzialausgleichsleitungen zu verbinden.
- b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m² und für bis zu 30 Fahrzeuge muss das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten oder mehr als 30 Fahrzeugen an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht³ mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder gleichwertigem Material bestehen.

Die Drähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein. Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, dass es durch einen Stromabnehmerbügelndruck nicht wesentlich angehoben werden kann. Das Netz soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben. Das Netz muss glatt, das heißt frei von Knicken, Stufen (zum Beispiel Nähten) und dergleichen sein.

³ DIN EN 10233-2:2004-08 - Stahldrahtgeflechte mit sechseckigen Maschen für landwirtschaftliche Zwecke, Isolierungen und Zäune

- c) Die Fahrzeuge müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einem Kontaktdruck von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden. Die Kontaktbürsten dürfen sich auch beim Ankippen der Fahrzeuge nicht von der Fahrbahn abheben.
- d) Der Stromabnehmerbügel muss aus S 235 oder S 355 hergestellt und so flach gebogen sein, dass er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und einen Kontaktdruck von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden, um Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Der elektrische Kontakt an den Drehstellen darf nicht beeinträchtigt sein, insbesondere nicht durch Farbe oder Rostansatz. Die Kontaktflächen müssen blank sein und die Andrückvorrichtung der Bügel soll einen möglichst konstanten Anpressdruck ergeben. Blanke, unter Spannung stehende Teile müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.
- 4.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 0,50 m Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.
- 4.1.5 Schaukeln
- 4.1.5.1 Schaukeln müssen Abschränkungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, dass niemand durch die Gondeln gefährdet werden kann und innerhalb der Abschränkungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondelbahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln muss gesperrt werden können.
- 4.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, dass die Gondeln nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, dass das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.
- 4.1.5.3 Bei Schiffsschaukeln müssen die Schiffe 1 m hohe Geländer - vom Schiffsboden gemessen - haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 0,40 m sein. Bei Kinderschaukeln muss das Geländer mindestens 0,70 m hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 0,25 m sein.
- 4.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln geeignete Vorrichtungen zum Festhalten des Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffsstangen haben. Die Fußschlaufen müssen mindestens 25 mm breit sein, eine Bruchlast einschließlich der Befestigungen und Verbindungen von 2 kN aufweisen und zur Prüfung und Pflege abnehmbar sein. Hüftgürtel zum Festhalten des Körpers müssen den einschlägigen technischen Bestimmungen⁴ entsprechen und an den Schiffsstangen befestigt sein.
- 4.1.5.5 Kinderschaukeln dürfen vom Gondelboden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine Überschlag gondeln haben. Bremsen sind nicht erforderlich, wenn die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.
- 4.1.6 Karusselle
- 4.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.
- 4.1.6.2 Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des gesamten Drehwerkes (Auslegerflugkarusselle) sind an den frei zugänglichen Seiten mindestens zur Hälfte mit einer Abschränkung zu umgeben, die in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Die Abschränkung muss aus einem Holm in circa 1 m Höhe und aus zwei Zwischenholmen bestehen. Rundfahrgeschäfte mit Geschwindigkeiten am äußeren Umfang von mehr als 10 m/s oder mit veränderlichem Abstand zwischen der Abschränkung und bewegten Teilen sind vollständig abzuschranken.
- 4.1.6.3 Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.
- 4.1.6.4 Bei Fliegerkarussellen muss zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschranken, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 0,30 m hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, dass sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen können. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst - nicht an den Tragketten - eingehängt sein.

⁴ DIN EN 358:2000-02 - Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen - Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte oder DIN EN 354:2006-07 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Verbindungsmittel

- 4.1.6.5 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und von innen aus nicht zu öffnen sein.
- 4.1.6.6 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.
- 4.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen zusätzliche Sicherungen für den Fall des Bruchs der Aufhängebauteile haben.
- 4.1.7 Riesenräder
- 4.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muss mindestens 0,30 m betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.
- 4.1.7.2 Die Höhe der Umwehrung der Gondeln muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 4.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.
- 4.2 Schaugeschäfte, Steilwandbahnen, Globusse
- 4.2.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rand so zu begrenzen, dass die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.
- 4.2.2 Globusse sind mit einer Abschränkung zu umgeben. Sie muss von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- 4.2.3 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauer-raums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
- 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
- 4.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen oder bewegten Gehbahnen sind so auszubilden, dass Verletzungen von Personen - auch bei Sturz - ausgeschlossen sind.
- 4.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die fest stehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muss zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagrecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.
- 4.3.1.3 Bewegte Gehbahnen müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.
- 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggane
- 4.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufragt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.
- 4.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muss so angeordnet und allseitig so geschützt sein, dass ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Besucher ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muss mit Matten belegt sein.
- 4.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 0,45 m über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 50 mm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, dass die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können. Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anlussteilen so zu verbinden, dass die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.
- 4.3.3 Reitbahnen
- Reitbahnen müssen in ausreichender Höhe abgeschränkt sein, damit Zuschauer durch Tiere nicht gefährdet werden können.
- 4.3.4 Rotoren
- 4.3.4.1 Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung - bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen - mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 4.3.4.2 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauer-raums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.

- 4.3.5 Irrgärten
- 4.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.
- 4.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 0,70 m Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.
- 4.3.6 Schlaghämmer
- 4.3.6.1 Die Anlage muss im Erdboden sicher verankert und gegen Abheben des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.
- 4.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muss um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.
- 4.4 Schießgeschäfte
- Fliegende Bauten, in denen fest eingebaute Schusswaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie.
- 4.4.1 Als Schusswaffen dürfen nur Luftdruckgewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 J beträgt, verwendet werden.
- Bei Luftdruckgewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muss das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere kurzläufige Waffen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.
- 4.4.2 Als Geschosse dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diablogeschosse) verwendet werden.
- 4.4.3 Die Schießräume müssen nach beiden Seiten so wie in Schussrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass niemand durch abprallende Geschosse verletzt wird.
- 4.4.4 Die Rückwand des Schießraumes muss senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech aus S 235 bis S 355 mit glatter ebener Oberfläche bestehen. Befinden sich vor der Rückwand Vorrichtungen zum Anbringen von Zielgegenständen (zum Beispiel Röhren zum Aufstecken von Blumen und so weiter), dann sind in mindestens 0,05 m Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen lose aufzuhängen oder andere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen der Geschosse verhindern (zum Beispiel Lamellenkugelfang aus Stahlblech). Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar an der Rückwand angebracht oder können aus anderen Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und Rückwand nicht aufgehängt werden, muss die Rückwand so beschaffen sein (zum Beispiel dickeres Stahlblech, Hinterfütterung), dass gefährliche Rückpraller nicht auftreten können.
- 4.4.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Sie müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (zum Beispiel Häuschen für Walschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.
- 4.4.6 Vorrichtungen in Schießräumen, auf denen Röhren zum Aufstecken von Blumen und dergleichen befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagrecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muss mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech (vergleiche Nummer 4.4.4) beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, dass die Vorrichtungen beim Beschuss nicht federn können.
- 5 Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher**
- 5.1 Rettungswege
- 5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- 5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- 5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- 5.2 Lüftung
- 5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- 5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch austauschbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- 5.3 Rauchabzüge
- Sind mehr als 1 500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt

von mindestens 0,5 vom Hundert der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (zum Beispiel Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen⁵ haben.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nummer 5.6.1 und Nummer 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt mindestens 0,44 m. Abweichend von Nummer 2.2.2 genügen zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen nach Nummer 2.2.2 oder zu Ausgängen führen.

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.

5.8 Sanitätsraum

Sind mehr als 3 000 Besucher zugelassen, muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszelten für mehr als 1 500 Besucher

6 Allgemeine Betriebsvorschriften

6.1 Verantwortliche Personen

6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.

6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Prüfstelle für fliegende Bauten mitzuteilen.

6.2 Überprüfungen

6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.

6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen

⁵ VDE 100-718:2005-10 - Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718: - Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01 - Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

6.3 Rettungswege, Beleuchtung

6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.

6.4 Brandverhütung

6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schau- geschäften ist das Rauchen v erboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand v on mindestens 1,50 m einzuhalten.

6.5 Brandsicherheitswache

6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und

b) Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird v on der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und fahrgäste

6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anders lautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:

a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es auf Grund der Bauart erforderlich ist,

dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, zum Beispiel durch Festhalten, dürfen von Kindern unter sechs Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter vier Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.

b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.

c) Fliegerkarusselle dürfen v on Kindern unter sechs Jahren nicht, von Kindern von sechs bis zehn Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, zum Beispiel Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.

d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen v on Kindern unter zehn Jahren nicht benutzt werden.

e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen v on Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gürteln nach Nummer 4.1.4.2 gesichert werden.

f) Kinder unter vier Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.

6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.

6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur v on Kindern benutzt werden.

6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte ausgenommen deren Zuschauerräume nicht mitgenommen werden.

6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (zum Beispiel Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.

6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.

6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.

- 6.7 Hinweisschilder
- Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vergleiche Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.
- 7 Besondere Betriebsvorschriften**
- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.1.1 Das Betreten der Zustiegpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.
- 7.1.2 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen und so weiter) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten und so weiter) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.
- 7.1.3 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor
- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
 - die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
 - und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.
- 7.1.4 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.
- 7.1.5 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.
- 7.1.6 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen (vergleiche Nummer 4.1.3.1) und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen, dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.
- 7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, zum Beispiel Hupe, und gegebenenfalls durch Lautsprecher bekannt zu geben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (zum Beispiel durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, zum Beispiel Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungen, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.
- 7.4 Schaukeln
- 7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.
- 7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten

gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.

7.5 Karusselle

7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.

7.6 Riesenräder

Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.

7.7 Belustigungsgeschäfte

7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.

7.7.3 Bei Tobogganen sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, sorgen.

7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

7.8 Schießgeschäfte

Die Bedienungspersonen haben

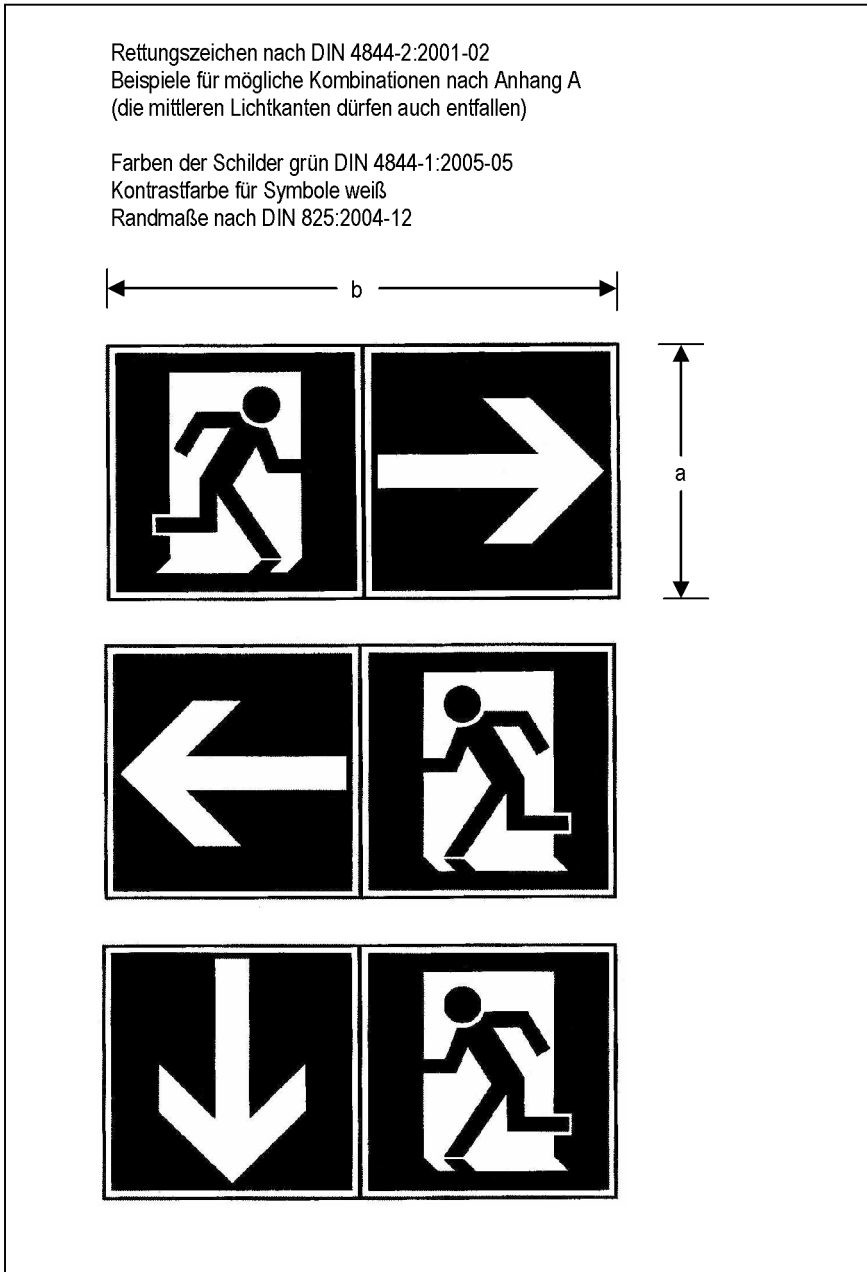
- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
- b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
- c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) - Fassung März 1998 - vom 21. Juli 1998 (ABl. S. 748) außer Kraft.

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege



Schildgröße in mm a x b
 (DIN 825:2004-12)

Ausführung

für Sichtweiten bis
 (DIN 4844-1:2005-05)

74 x 148
 148 x 297

innenbeleuchtet
 beleuchtet

15 m

148 x 297
 297 x 594

innenbeleuchtet
 beleuchtet

30 m

Anlage 2

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Bild 1

Bild 2

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02

Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrasfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420	10	15 m
841	21	30 m

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Bild 1

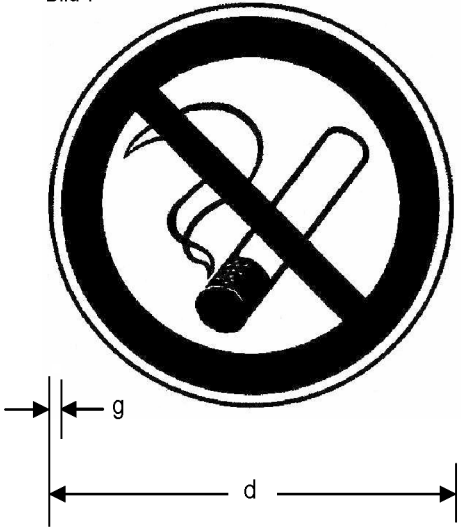
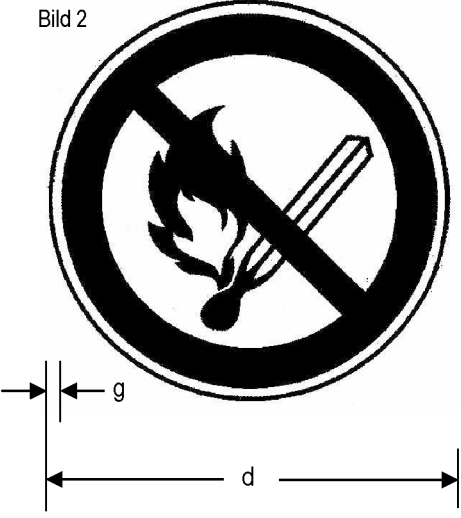


Bild 2



Verbotsschilder nach DIN 4844-2:2001-02

Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Feuer, offenes Licht
 und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420	10	15 m
841	21	30 m

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung über
Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten
und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR)**

Vom 1. Februar 2008

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
- 3 Verlängerung der Ausführungsgenehmigung
- 4 Anzeige, Gebrauchsabnahme
- 5 Sachverständige
- 6 Fristen für Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten
- 7 Berichte über Unfälle
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeines

- 1.1 Fliegende Bauten sind nach § 71 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

- 1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

2 Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Dies gilt nicht für Fliegende Bauten nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 BbgBO.

- 2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen auf Papier, auf Gebebe oder aus gleichwertigem Material (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, zum Beispiel im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen, zum Beispiel im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise

über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,

- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind nach § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in deutscher Sprache vorzulegen.

- 2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der Fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des Fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1 500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche sowie Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen und Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probebetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

- 2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfmerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen.

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

- 2.5 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist im Prüfbuch einzutragen.

- 2.6 Für Fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (zum Beispiel Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (zum Beispiel Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden.

Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in

allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nummer 2.2 Buchstabe a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Aufstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3 Verlängerung der Ausführungsgenehmigung

Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der Fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind.

Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäften nach den laufenden Nummern 6, 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Anlage „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten“, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe Nummer 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals zwölf Jahre nach Inbetriebnahme und danach, bei schienenengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens vier Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens sechs Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch hochbeanspruchten Teile.

Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4 Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Die Anzeige und das Ergebnis der Gebrauchsabnahme sind in das Prüfbuch einzutragen.

4.2 Bei der Gebrauchsabnahme ist insbesondere zu prüfen

- die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
- die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

5 Sachverständige

5.1 Der Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfstellen geprüft werden.

5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat auf Grund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen.

Sind für die Benutzer Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3 Sachverständige, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probebetriebs beauftragt werden.

Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, zum Beispiel durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6 Fristen für Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten

Nach § 71 Abs. 4 BbgBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Anlage sind die für die Ausführungsgenehmigungen und deren Verlängerungen angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fliegenden Bauten enthalten.

7 Berichte über Unfälle

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben das Bautechnische Prüfamt/die Prüfstelle für Fliegende Bauten unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVwV) - Fassung März 1998 - vom 21. Juli 1998 (ABl. S. 764) außer Kraft.

Anlage

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre		
	1	2	3	4			
1	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdeckung		In Metallkonstruktion	5		
				In Holzkonstruktion	3		
2	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3		
3	Reklametürme Container				5		
4	Überdachungskonstruktionen (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite ≤ 10,0 m Höhe ≤ 5,0 m	5		
		Sonstige Zelt- hallen Zirkuszelte			3		
		Membranbauten	z. B. Segelabspannungen und Ähnliches		2		
5	Tragluftbauten				1 - 3		
6	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2		
				Loopingbahn	1		
		6.1	Wildwasserbahn			1	
		6.2	Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2	
					zweigeschossige Bauweise	1 - 2	
		6.3	Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektrischem Antrieb	2	
					Autopisten mit Verbrennungsmotoren	eingeschossig	2 - 3
						zweigeschossig	2
					Motorbootbahnen Motorrollerbahn	2	
		6.4	Kindereisenbahn		ohne Überdachung	5	
					mit Überdachung und Zubehör	3 - 5	
		6.5	Karusselle	Kinderkarussell		Bodenkarussell	4
						Fliegerkarussell	
						Hängebodenkarussell	3
Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren							
Karussell (V ≤ 1 m/s)							
Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern und Gondeln - Pressluftfliegern -	2						
6.5.2	Karussell einfacher Bauart						
		Karussell mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	langsam laufend ≤ 3 m/s	3			
		Karussell mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene	schnell laufend ≥ 3 m/s	2			

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist/ Jahre
	1	2	3	4	
6.5.3			Karussell komplizierter Bauart, schnell laufend zum Teil mehrfache Drehbewegungen	Auslegerflugkarussell ohne Schräg- neigung Berg- und Talbahn Schräg geneigtes Drehwerk mit Gondeln	2
				Absenkbares Drehwerk mit veränder- barer Schrägneigung	1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Ausleger- arm mit Gondeln	2
				Absenkbarer exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schräg- neigung gegenläufige Kreislaufbewegung	1
6.5.4			Karussell neuarti- ger und kompli- zierter Bauart, Anlagen mit be- sonderen Dreh- und großen Hub- bewegungen meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Be- wegungsabläufen		1
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffsschaukel und Überschlag- schaukel	3
				Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel	1 - 2
				Riesen-Überschlagschaukel	
6.7		Riesenträder		Riesenträger bis 14 Gondeln	3
				Riesenträger ab 15 Gondeln	2
7	Schaugeschäfte			Steilwandbahn Globus	3
			Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlagen für artistische Vorführungen	3
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen u. a.	2
				Rutschbahnen Toboggan Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. B. Verlosungen, Tombola, Imbiss- läden, Kioske	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruk- tion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
über die Gewährung von Zuwendungen
an die Landkreise und kreisfreien Städte
für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen
für Suchtkranke
und für Kontakt- und Beratungsstellen
für psychisch Kranke**

Vom 31. Januar 2008

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrer Aufgabenerfüllung gemäß §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 3. Juni 1994 so wie § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 8. Februar 1996 in der jeweils geltenden Fassung. Hierfür gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS).
- 1.2 Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zentrales Ziel der Landesförderung ist die bedarfsgerechte Sicherung der Existenz von BBS und KBS im Land Brandenburg.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalkosten der BBS und KBS.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die die Zuwendung in voller Höhe an die Letztempfänger weiterleiten.
- 3.2 Letztempfänger der Zuwendungen sind die Träger von BBS und KBS, welche insbesondere Kommunen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und freie Träger sein können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung der Personalkosten der BBS und KBS erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne der kommunalen Daseinsfür-

sorge die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der BBS und KBS absichen. Hierzu ist im Rahmen der Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Bestätigung abzugeben.

- 4.2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der BBS und KBS ist die Einhaltung folgender vorgegebener Standards:

BBS: Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg (Anlage 1)

KBS: Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg (Anlage 2).

- 4.3 Der kommunale Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS (vgl. Nummer 5.4.1) muss grundsätzlich mindestens 20 Prozent betragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS umfassen ausschließlich die Ausgaben für das Personal, welches den in den Anlagen 1 und 2 definierten Standards entspricht.

5.4.2 Die Zuwendung beträgt je Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt maximal 87.000 Euro pro Jahr und ist ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten der BBS und KBS zu verwenden. Gefördert werden Personalkosten für Fachkräfte entsprechend den in den Anlagen 1 und 2 vorgegebenen Standards jeweils bis zur Wertigkeit einer Stelle der Entgeltgruppe 9 TV-L (Tarifgebiet Ost); die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

5.4.3 Die Zuwendungen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich hälftig für die BBS und KBS einzusetzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars (Anlage 3) zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 64
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-0
Fax: 0355 2893-670

Anlage 1

Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg

3. Plenum der Landessuchtkonferenz Brandenburg am 26. April 2006

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

6.2.2 Die Weitergabe der Mittel durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt mit eigener Bescheiderteilung.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen quartalsweise, jeweils zur Mitte des zweiten Monats im Quartal, ohne Anforderung durch das LASV überwiesen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde durch den Erstempfänger bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Er beinhaltet den zahlenmäßigen Nachweis der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS (vergleiche Nummer 5.4.1) sowie die strukturierten Sachberichte für BBS und KBS entsprechend den vom LASV vorgegebenen Mustern. Dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers sind die von ihm geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger beizufügen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft, sofern vor Ablauf der Frist nichts anderes bestimmt wird.

Präambel

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen (BBS) sind ein unverzichtbares Bindeglied im Netzwerk der Suchtkrankenhilfe.

Sie tragen mit ihren komplexen Leistungen wesentlich zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen aller Leistungsträger in diesem Arbeitsfeld bei.

Mit einem breiten Spektrum von Angeboten erfüllen die BBS Aufgaben im Sinne des Grundsatzes Ambulant vor Stationär und wirken somit insgesamt kostendämpfend.

Die Kommunen, das Land und die Sozialversicherungsträger haben die Aufgabe, die Finanzierung der BBS entsprechend den jeweiligen Angebotsleistungen gemeinsam sicherzustellen.

Aufgaben der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke (BBS)

Die BBS nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante Versorgung wahr: die Durchführung und Koordination personbezogener Hilfen und - als Voraussetzung hierfür, die institutionelle Vernetzung mit anderen Dienstleistern und notwendigen Kooperationspartnern.

Die Tätigkeit der Beratungs- und Behandlungsstellen zielt auf der personenbezogenen und auf der institutionellen Ebene auf eine Vermeidung beziehungsweise Bewältigung von Abhängigkeitserkrankungen und auf die Verhinderung von Suchtmittelmissbrauch. Die BBS bieten persönliche Beratung, Behandlung und die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen sowie Leistungen in der Vernetzung von ambulanter und stationärer Hilfe für Suchtkranke in der Region an. Darüber hinaus wird ein angemessenes Angebot für Mitbetroffene und für Multiplikatoren zur Suchtprophylaxe vorgehalten.

Sozialrechtliche Grundlagen

Insbesondere:

- Brandenburgisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (BbgGDG) in Verbindung mit SGB I
- Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)
- SGB II (seit 1. Januar 2005)
- SGB V, SGB VI, Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001
- SGB VIII
- SGB IX (seit 1. Juli 2001)
- SGB XII (seit 1. Januar 2005)

Zielgruppen und Kooperationspartner

- Personen, die eine Abhängigkeitserkrankung in stoffgebundener oder stoffungebundener Form aufweisen
- Personen mit riskanten und schädlichen Konsummustern
- Mitbetroffene Angehörige und Bezugspersonen

sowie

- Selbsthilfegruppen
- Vertreter von kooperierenden Institutionen und
- zu beteiligende Multiplikatoren

Personenbezogene Ziele und Aufgaben

Die Tätigkeit der BBS zielt auf die Vermeidung des schädlichen, riskanten oder abhängigen Gebrauchs psychotroper Substanzen (oder abhängigkeitsfördernder Verhaltensweisen) und die Verminderung daraus resultierenden Schadens. Die jeweiligen Interventionsmaßnahmen entsprechen dem Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen und verfolgen kurz- und langfristige Ziele.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Vermittlung von Einsichten über Art und Ausmaß suchtrelevanter Verhaltensweisen und Krankheit, mit dem Ziel der Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation
- Erreichung von (längeren) Abstinenzphasen durch Beratung und Behandlung
- Soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise der Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und sozialer Integration.

Das Leistungsangebot der BBS richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Versorgungsaufgaben in einer Versorgungsregion. Leistungsbereiche mit Kernaufgaben und ergänzenden Aufgaben sind in der folgenden Anlage „Leistungsbereiche mit Kern- und ergänzenden Aufgaben der BBS“ aufgelistet.

Vernetzungsziele und -aufgaben

Vernetzung soll sowohl individuenbezogen als auch übergreifend institutionsbezogen stattfinden:

- Individuenbezogen findet Vernetzung im Sinne des Case Managements statt. Diese Form der Organisation von kundenbezogener Kooperation hat sich als tragfähig und verbindend herausgestellt.
- Institutionsbezogen ist die Herstellung und Pflege interinstitutioneller Kontakte als weitere Aufgabe hervorzuheben
 - nach Möglichkeit verbindlich gestaltet in Kooperationsvereinbarungen - und die fachliche Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien zur Gestaltung der psychosozialen Versorgungsstruktur.

Qualitätssicherung

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die betriebliche Infrastruktur,

insbesondere die Beschreibung von personellen und materiellen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

Eine BBS soll über ein multiprofessionelles Team verfügen, in dem nach Möglichkeit folgende Fachkräfte zusammenarbeiten:

- Dipl.-Sozialpädagogen/Dipl.-Sozialpädagoginnen, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen, Psychologen/Psychologinnen, Ärzte/Ärztinnen;
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe und entsprechender Zusatzqualifikation;
- Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen

Die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikationen richten sich nach dem Versorgungsauftrag und der Größe und Einwohnerzahl der Versorgungsregion.

Die Empfehlung der DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.) in ihrem Rahmenplan lautet, dass je 10.000 Einwohner eine Fachkraft in der BBS tätig sein sollte.

Zur Erbringung von spezifischen Leistungen zur ambulanten Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung müssen mindestens drei therapeutische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (mit zusammen mindestens 2,0 Vollzeitstellen) und anerkannter Sucht-Zusatzqualifikation sowie ein Arzt/eine Ärztin mit mindestens 3 Wochenstunden (pro Patienten-Gruppe) in der BBS beschäftigt sein.¹

Räumlich-sächliche Ausstattung

Je nach Auftrag und Struktur der Versorgungsregion hält die BBS zentrale und dezentrale Beratungsangebote mit entsprechenden Diensträumen vor.

Die Räumlichkeiten der BBS sollen behindertengerecht, zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.

Zur Ausstattung gehören unter anderem:

- Wartebereich, Diensträume für Einzel- und Gruppenberatung mit entsprechender Ausstattung, Sanitärbereich
- Computer, Drucker, Betreuungssoftware
- Telefon, Fax, Anrufbeantworter
- PKW

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Sie sollten neben der werktäglichen Öffnung auch Abendstunden und Wochenenden umfassen, um allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, eine Beratungsstelle aufsuchen zu können.

¹ Anlage 1 zur Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001 - Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation.

le Außenstellen beziehungsweise dezentralen Beratungsangebote sollen mindestens einmal in der Woche besetzt sein.

Feste Beratungszeiten sind zu vereinbaren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BBS soll in der Öffentlichkeit ihr Beratungs- und Behandlungsangebot durch gezielte Presse- und Medienarbeit darstellen.

Finanzierung

Die Finanzierung der BBS erfolgt derzeit aus Mitteln der öffentlichen Hand im Rahmen von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen sowie der Sozialversicherungsträger. Einzelne Aufgaben werden im Rahmen von Projektfinanzierungen (Zuwendungen) oder über Entgelte von zum Beispiel Rentenversicherung/Krankenkassen sowie mit Eigenmitteln der Träger finanziert.

Die rechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden, damit weitere Anteile der Tätigkeiten der BBS in die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger überführt werden können, beispielsweise Prävention, Beratung, Motivationsarbeit, psychosoziale Begleitung Substituierter.

Konzeption

Die ambulante Beratungsstelle soll eine wissenschaftlich fundierte, den Erfordernissen des Versorgungsbereiches angepasste Konzeption nachweisen.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Abläufe (Durchführung und Methoden) der einzelnen Dienstleistungen der BBS.

Ambulante Suchtberatung stellt eine Teamleistung dar. Deshalb ist es wichtig interne und externe Kooperation klientenbezogen und institutionell übergreifend sicherzustellen. Dazu gehört eine kontinuierliche Personalentwicklung. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBS verpflichtend.

Merkmale interner Kooperation sind:

- Wöchentliche Dienstberatung und Fallbesprechung
- Prozessbegleitende Supervision und Beratung
- Bedarfsgerechte Entwicklung der Konzeption

Klientenbezogene und institutionelle Kooperation

- Kooperation, Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Diensten und Einrichtungen, zum Beispiel: Hausärzten, Sozialpsychiatrischem Dienst, stationären und komplementären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Rehabilitationsträgern, dem Jugendamt (ASD), den Fachdiensten der ARGE nach SGB II etc.
- Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren und Interessierte sollte angeboten werden
- Einbindung in regionale und überregionale Versorgungsstrukturen und Fachgremien
- Mitwirkung an Sozialplanungsprozessen

Diese Kooperationsformen verfolgen langfristige Ziele, sie sollen wo möglich verbindlich in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

Qualitätsmanagement

Das interne Qualitätsmanagement bezieht sich auf standardisierte Prozessabläufe, insbesondere die sachgerechte Durchführung, Dokumentation und laufende Anpassung diagnostischer, beraterischer, betreuerischer und therapeutischer Maßnahmen.

Die individuelle Entwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung soll angestrebt werden.

Dokumentation

Die Dokumentation soll auf der Basis eines EDV-gestützten Dokumentationssystems gemäß dem Standard Deutscher Kernsatz erfolgen.

Ergebnisqualität

Für die Bestimmung der Ergebnisqualität sind geeignete Instrumente zu entwickeln und anzuwenden.

Das Instrument des „Strukturierten Sachberichts“², das von der Arbeitsgruppe Dokumentation des LASV für den Verwendungsnachweis von Landesmitteln ab 2003 im Rahmen des Runderrlasses³ erarbeitet worden ist, wird als Instrument zur Bestimmung der Ergebnisqualität weiterentwickelt.

² „Strukturierter Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke“ als Anlage zum Verwendungsnachweis für KBS für psychisch Kranke und BBS für Suchtkranke, LASV 2003.

³ „Runderlass für die Zuweisung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke vom 11.04.2003“, in Kraft getreten zum 1. Juni 2003.

Anlage zu den Standards und Qualitätsmerkmalen von BBS für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg

Leistungsbereiche mit Kern- und ergänzenden Aufgaben von BBS

Leistungsbereiche	Kernaufgaben	Ergänzende Aufgaben
1. Beratung und Betreuung Ambulante Beratung und Betreuung	Informationsvermittlung Kontaktaufnahme und Erstgespräch Anamnese und Diagnostik Indikationserstellung Fortlaufende Beratungsgespräche Problemorientierte Beratung Motivationsarbeit Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme Initiierung von Selbsthilfegruppen und Kooperation Krisenintervention Arbeit mit Bezugspersonen	Arbeit mit spezifischen Problemgruppen, z. B. Migranten/Migrantinnen, Kindern von Suchtkranken, Raucherentwöhnung, Klienten mit Essstörungen geschlechtsspezifische Angebote spezifische Programme und Projekte (z. B. FreD) Kontakt-Café u. a.
2. Jugend und Drogenberatung	Siehe Aufgaben ambulante Beratung und Betreuung	Zielgruppenspezifische Angebote Regional bedarfsabhängige Einrichtung von spezifischen niederschweligen und sekundärpräventiven Beratungsangeboten insbesondere für Jugendliche
3. Aufsuchende Maßnahmen Aufsuchende Sozialarbeit/ Hausbesuche Streetwork Beratung in Strukturen der Krankenhilfe Beratung in Justizvollzugsanstalten Aufsuchende Arbeit im Bereich Migration/Asylbewerber	Aufsuchende Arbeit der Klienten in deren Wohngruppen bzw. deren Lebensumfeld, welche gesundheitlich oder sozial nicht in der Lage sind, die Beratungsstelle selbst aufzusuchen Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe Kontinuierliches Aufsuchen von szenetypischen Treffpunkten Kontaktaufnahme zu Substanzkonsumenten Vertrauensaufbau Schadensminimierung Informationsvermittlung und Einzelfallberatung Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme Kooperation mit der Jugendhilfe insbesondere mit mobiler Jugendsozialarbeit Aufsuchende Arbeit auf Entgiftungsstationen örtlicher Krankenhäuser Informationen, Kontakte, Vermittlung	Regionale nachgehende Sozialarbeit bei CMA-Klienten Betreutes (Einzel-)Wohnen Regional bedarfsabhängig, orientiert am vorhandenen jugendlichen Szenemilieu Spezifisches regionales Angebot in Orten mit Justizvollzugsanstalten Einzel- und/oder Gruppengespräche innerhalb der JVA Aufsuchende Arbeit in Asylbewerber- oder Migrantenunterkünften Informationen, Kontakte, Vermittlung Regionales Angebot bedarfsabhängig in Orten mit Migranten- und/oder Asylantenheimen Durchführung von Projekten
4. Behandlung/Rehabilitation Ambulante Entwöhnungsbehandlung Ambulante Nachsorge	Ambulante Therapie nach den Kriterien der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04.05.2001 (VDR u. a.) Ambulante Nachsorge nach den Kriterien der VAbk. v. 04.05.2001	Angebot an Orten bzw. in Einrichtungen, an denen Bedarf, Voraussetzungen und Anforderungen der Empfehlungsvereinbarung erfüllt sind

Leistungsbereiche	Kernaufgaben	Ergänzende Aufgaben
5. Vernetzungsarbeit Klientenbezogene Kooperation Institutionelle Kooperation Mitwirkung bei sozialpolitischen Entscheidungsprozessen	Zusammenwirken mit anderen Diensten zur Optimierung der Hilfen für die Klienten (niedergelassene Ärzte, SpDs, Kliniken, Behörden, Kostenträger, andere Suchthilfeeinrichtungen etc.) Teilnahme an Fallkonferenzen und Hilfeplanerstellung Case Management Mitarbeit in PSAG und Unterarbeitsgruppen: Sucht/Suchtprävention Mitarbeit in speziellen Arbeitskreisen wie Jugend, Gerichts- und Bewährungshilfe u. a. Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen wie LSK, BLS, LIGA, Spitzenverband Mitwirkung in sozialpolitischen Gremien wie Beiräten, Ausschüssen u. Ä.	Regional entsprechend den notwendigen Gegebenheiten
6. Dokumentation	EDV-gestützte systematische Klienten- und Tätigkeitsdatenerfassung	Kompatibilität mit vereinheitlichtem Deutschen Kerndatensatz angestrebt
7. Öffentlichkeitsarbeit	Darstellung der Suchtproblematik mit Bezug auf regionalen Bedarf und Entwicklung Darstellung der Tätigkeiten, Ziele und des Angebotes der Beratungsstelle in der Öffentlichkeit	Information der Öffentlichkeit über fachliche und sozialpolitische Entwicklungen
8. Prävention (primär/sekundär)	Zusammenarbeit mit Präventionsfachkräften Ansprechpartner und Anlaufstelle für Institutionen, Gemeinwesen, Multiplikatoren BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig	Projektangebote Erstellung und Bereitstellung von Informationsangeboten Durchführung von Modellprojekten
9. Multiplikatorenarbeit	Suchtmittelunspezifische und -spezifische sowie zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen	Qualifizierte Schulungsmaßnahmen
10. Schadensminimierung Krisenintervention Offener Kontaktbereich/ Begegnungsstätten Übernachtungsangebote, Notschlafstellen	Akute Fremd- oder Eigengefährdung reduzieren bzw. ausschließen	Regionales Angebot, bedarfsabhängig an Orten mit besonderen sozialen Brennpunkten Aufenthaltsort mit lebenspraktischer Hilfe Offene Kontakt- und Beziehungsangebote Informationsvermittlung, Orientierungshilfen Hilfe und Unterstützung bei allgemeinen Lebensproblemen Weitervermittlung Kooperation mit Wohnungslosenhilfe Café, Tee- und Wärmestube, Freizeitangebote Bedarfsabhängiges regionales Angebot
11. Psychosoziale Substitutionsbegleitung	Betreuungsleistung entsprechend den BUB-Richtlinien Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit substituierendem Arzt und Klienten Unterstützung des Klienten bei der allgemeinen Existenzsicherung (Lebensunterhalt, Wohnung, Entschuldung, Arbeit) Motivationsarbeit bei der Distanzierung vom Drogenmilieu und dem Aufbau drogenfreier Beziehungen Problemorientierte Beratung	Bedarfsabhängiges regionales Angebot Arzthonorar gemäß den BUB-Richtlinien beinhaltet nicht die Finanzierung der geforderten psychosozialen Begleitung

Anlage 2**Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg**

Grundlage für nachstehende Leistungsbeschreibung sind die von Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Psychiatriekoordinatorinnen und Psychiatriekoordinatoren im Land Brandenburg, der LIGA und Trägern von Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke erarbeiteten fachlichen Kriterien für die Anerkennung der Förderfähigkeit einer Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke durch das Land Brandenburg. Siehe hierzu auch das Schreiben des MASGF vom 10. Juli 2002 an den Landkreistag, den Städte- und Gemeindevorstände, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg.

Präambel

Nach § 6 ff. des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Hilfen zur ambulanten Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen.

Ein unverzichtbares ambulantes Basisangebot sind Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (im Folgenden KBS). Mit einem breiten Spektrum von Angeboten erfüllen die KBS Aufgaben im Sinne des Grundsatzes Ambulant vor Stationär und wirken so insgesamt kostendämpfend.

Aufgaben der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Die KBS nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante niedrigschwellige Versorgung wahr. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Offenheit und Freiwilligkeit. Im Vordergrund stehen die Anpassung der Hilfen an die Bedürfnisse der jeweiligen Besucher und die Wahrung der Anonymität. KBS richten sich an psychisch Kranke und seelisch Behinderte beziehungsweise von Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige oder Bezugspersonen innerhalb einer Versorgungsregion (Landkreis/kreisfreie Stadt).

Darüber hinaus unterstützen sie die Vernetzung von ambulanten und stationären Hilfen und tragen zur Kooperation der Akteure bei.

Das Leistungsspektrum der KBS umfasst:

- Beratung der Zielgruppen zu Fragen im lebenspraktischen Bereich beziehungsweise im Umgang mit den Betroffenen
- Hilfen zur Tagesstruktur und Alltagsgestaltung (zum Beispiel gestalterische Tätigkeiten, Kochen einschließlich Planen und Einkaufen, Beschäftigung) sowie zum Aufbau und Erhalt zwischenmenschlicher Kontakte

- Teilnahme am öffentlichen kulturellen Leben (zum Beispiel regionale Kulturangebote)
- Hilfen zur Sicherung rechtlicher und materieller Ansprüche im Sinne von Maßnahmen (Begleitung/Vermittlung) zur Inanspruchnahme anderer Hilfen/Dienste/Ämter einschließlich Kontaktaufnahme
- Aufsuchende Kontakte zur Aufrechterhaltung der Kommunikation
- Unterstützung in Krisensituationen unter Einbeziehung anderer Dienste/Hilfen
- Zusammenarbeit mit den anderen Anbietern innerhalb des Versorgungssystems (zum Beispiel fachlicher Austausch, Kontaktpflege, Öffentlichkeitsarbeit)
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Dokumentation der erbrachten Leistung

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Es soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche gewährleistet werden.

Personelle Ausstattung

Jede KBS ist mit mindestens 1,3 Vollkräften (VK) zu besetzen. Dabei sollen pro KBS in der Regel 2 Mitarbeiter eingesetzt werden, wovon eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Fachkraft sein soll, die den überwiegenden Teil der Öffnungszeiten abdeckt. Als Fachkraft gelten insbesondere Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Krankenschwester/-pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen, pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung.

Ausstattung im Versorgungsgebiet

Im Hinblick auf eine optimale ambulante Versorgung mit Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis/in der kreisfreien Stadt kommt es entscheidend darauf an, dass diese von den Nutzern in vertretbarer Weise erreicht werden können und keine unnötig langen Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen. Als sinnvoll und grundsätzlich förderfähig werden maximal 3 KBS pro Versorgungsgebiet angesehen.

Dokumentation

Als Nachweis für die erbrachten Leistungen ist ein Sachbericht anzufertigen. Hier sind die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten unter Ausweis und Begründung der erfolgten Schwerpunktsetzung der Leistungselemente, die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz zu benennen und darzustellen.

Dem Sachbericht ist eine Einschätzung/Bewertung der KBS durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt beizufügen.

4. Finanzierungsplan zu den Personalkosten	
4.1 Gesamtkosten (wie Nr. 3.)	€
4.2 Eigenmittel der Träger	€
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
4.4 Kommunale Kofinanzierung in Prozent zu Nr. 4.1: %	€
4.5 Beantragte Zuwendung (wie Nr. 3.1)	€

5. Personalausgaben		
	Kostenposition	in €
1.	Personalausgaben BBS	
2.	Personalausgaben KBS	
	Summe (wie Nr. 4.1)	

6. Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung:

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

- 8. Anlagen**
- Konzeption/en (nur bei Trägerwechsel)
 - Arbeitsverträge (nur bei Änderung gegenüber dem Vorjahr)
 - Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß § 55 der Landkreisordnung/
§ 66 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
 - Übersicht der Fachkräfte bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Anlage zum Antrag)
 - weitere Anlagen (bitte einzeln auflisten)

9. Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

9.1

die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der KBS/BBS gemäß den vorgegebenen Standards (vergleiche Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinie) abgesichert ist,

9.2

er/sie im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug () nicht berechtigt ist, () berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3.) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

9.3

die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

9.4

der/die Träger der Beratungsangebote mit den in der Anlage namentlich angegebenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bzw. Fachkräften bereits ein Arbeitsverhältnis geschlossen hat bzw. in Kürze schließen wird

9.5

er/sie das Einverständnis der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Fachkräfte von den Trägern der Beratungsangebote zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Soziales und Versorgung ausschließlich zum Zweck der Verwendungsnachweisprüfung einholt,

9.6

unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung und eines kommunalen Anteils von mindestens 20 Prozent die Gesamtfinanzierung der Personalkosten gesichert ist,

9.7

kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Landesbehörde gestellt wurde,

9.8

ihm/ihr bekannt ist, dass er/sie ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsnachteile von der unter Nr. 9.9 aufgeführten Einverständniserklärung absehen bzw. die Einwilligung jederzeit widerrufen kann,

9.9

er/sie mit der Veröffentlichung von Daten über die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Förderung und das Förderprogramm einverstanden ist: Ja Nein

.....
(Ort, Datum)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift/Dienstsiegel

(Landkreis: Landrat/Landrätin)

(Kreisfreie Stadt: Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin)

.....
Bitte Unterschrift(en) in Druckschrift wiederholen

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 1. Februar 2008

I.

Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 15. Juni 1999 ist mehrfach geändert worden, zuletzt durch Beschluss des Stiftungsrates am 22. März 2007.

Die Satzungsänderungen wurden durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und sind sämtlich in Kraft getreten.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und in niedersorbischer Sprache insgesamt neu bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. Februar 2008

Im Auftrag

Regine Weiden

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren, und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Založba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Abs. 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeteiligungen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2 535 711,49 DM (1 296 488,70 €),
4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble GmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakładnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des Finanzierungsabkommens vom 28. August 1998 in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegtag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindegtag des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-

sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt.

Des Weiteren gehören der Kommission je ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Länder n benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und -richtlinien der Stiftung,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung.

Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
- e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 T€ innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
- f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
- g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien,
- i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Angelegenheiten unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
- b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,

- d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.

(3) Der Direktor unterrichtet die Stiftungskommission unverzüglich über alle erfolgten Projektförderungen. Für Projektförderungen, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 5,0 T€ verpflichten, ist vor Bewilligung der Zuwendung eine Empfehlung der Stiftungskommission zur beabsichtigten Maßnahme einzuholen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommission haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreter, die nicht in durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich ergangenen Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich des entgangenen Verdienstes in Höhe von 150,00 € pro Sitzung gezahlt.

Dies gilt nicht für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter, die in von der Stiftung geförderten Einrichtungen beschäftigt sind.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium - verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist der Direktor.

§ 13

Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14

Verkündung

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 20. März 2002 beschlossen und zuletzt am 22. März 2007 geändert worden.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theurich
Vorsitzende des Stiftungsrates

Wustawki Założby za serbski lud

Pšipóznawajucy wólu serbskego luda, zdžaržaš teke w pšichože swóju rěc, kulturu a identitu, a wuchadajucy z pšawow Serbow, zapisanych we wustawoma Kraja Bramborska a Lichotnego stata Sakska, stej wótzamknušej Kraj Bramborska a Lichotny stat Sakska 28. awgusta 1998 Statne dogrono za wutwórjenje pšawozamóžneje załožby zjawneho pšawa.

Na zaklaže artikla 6 pódst. 2 Statnego dogrona wobzamknjo Założbowa rada:

§ 1

Mě, pšawniska forma a sedło

Założba ma mě „Założba za serbski lud“. Nimski se jej g roni „Stiftung für das sorbische Volk“. Wóna jo pšawozamóžna założba zjawneho pšawa ze sedłom w Budyšynje.

§ 2

Zaměr załožby

(1) Zaměr załožby jo woplěwanje a spěchowanje serbskeje rěcy a kultury ako znamjeni identity serbskego luda.

(2) Zaměr załožby se zwopšawdnijo pšedewšym pšez:

1. spěchowanje institucijow, kenž woplěwaju wuměłstwo, kulturu a domowniske tradicije Serbow;
2. spěchowanje pšedewžešow dokumentacije, pub likacije a prezentacije serbskego wuměłstwa a serbskeje kultury a pšez sobustatkowanje pši takich pšedewžešach;
3. spěchowanje zdžaržanja a dalejuwuiša serbskeje rěcy a kulturneje identity teke w serbskich kubłańskich a wědomnostnych institucijach a takich, kenž słuže toš tym zaměram;
4. spěchowanje zdžaržanja serbskeje identity w zjawnosći, w pówołańskem žywjenju a w zgromadnem žywjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosći;
5. spěchowanje projektow a pšedewžešow, kenž słuže dorozměseju mjazy ludami a zgromadnemu žěłoju z drugimi ludowymi kupkami a narodnymi mjeńšynami w Europje ako teke woplěwanju historiski wuwitych zwiskow mjazy Serbami a słowjańskimi susedami w zmysle twarjenja móstow mjazy Nimskeju a srježneju a pódzajtšneju Europu;

6. sobustatkowanje pši wugótowanju statnych a drugih programow, kenž nastupaju zaměr załožby.

(3) Založba smějo byś nosaf institucijow, kenž spońjaju nadawki wótpowědnje pódst. 2.

(4) Založba stajijo sebje b' zez wuwzeša a njepósrědnje towaršnostnje wužytne zaměry w zmysle wótrězka „Zaměry z dankowymi lěpšynami“ Dankowego pórěda ze 16. měrca 1976 (BGBl. I b. 613) we wótpowědnje plašecej wersiji.

§ 3

Zamóženje załožby, wobžělenje na financěrowanju

(1) Zamóženje załožby wobstoj z:

1. njepógibnych wěcow, to groni gruntow wótpowědnje pšiloze k artikloju 3 pódst. 1 sada 2 Statnego dogrona,
2. pógibnych wěcow, kenž su doněta do swójtwa Lichotnego stata Sakska słušali a se za zaměry pšawonjezamóžneje załožby wužywali,
3. na zaměry wězanego financnego zamóženja pó sta wje z 1. januara 1999 w e wusokosci 2 535 711,49 mark ow (1 296 488,70 eurow),
4. póžělow towaršnikow na Serbskem ludowem ansamblu tzwr a na Ludowem nakładnistwje Domowina tzwr.

Pó artiklu 3 pódst. 1 sada 2 Statnego dogrona wót Lichotnego stata Sakska załožbje pšenjasone zamóženje wóstanjo trajnje w załožbowem zamóženju.

(2) Za spońjenje załožbowego zaměra dostawa založba lětnje pšiplašonki Lichotnego stata Sakska, Kraja Bramborska a Zwězka pó financěrowańskem dogronje wót 28. awgusta 1998 we wótpowědnje plašecej wersiji. Wušej togo smějo wóna dostaš dalšnu financielnu pódperu Zwězka a krajowu.

(3) Založba jo wopšawnjona, za spońjenje załožbowego zaměra financielnu pódperu a dodatne dary tšešich pšiwzeš.

(4) Wunoski ze załožbowego zamóženja a dalšne nabranki maju se jano za spońjenje załožbowego zaměra wužywaš.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Založbowa rada,
2. Parlamentariska pširada a
3. direktor.

§ 5

Založbowa rada

(1) Založbowa rada rozsuzujo we wšykných nastupnosćach załožby, dalokož Statne dogrono abo wustawki wuraznje nic drugo njepšedwiže.

Založbowa rada rozsuzujo pšedewšym wó:

1. pówolanju a wótwołanju pówolanja direktora,
2. zwěšćenju góspodarskego plana a financnego planowanja,
3. zwěšćenju kónclětnego wótlícenja
4. wulichowanju direktora,
5. wustawkach załožby,
6. wudašu spěchowańskich směrnicew,
7. spěchowanju projektow.

Založbowa rada doglědujo za wugbašim jadnarstwa direktora.

(2) Založbowej raže pšisłušaju ako člonki:

1. šesć zastupnikow serbskego luda, z kótarychž se pomjeniju styri z Lichotnego stata Sakska a dwa z Kraja Bramborska,
2. dwa zastupnika Zwězka,
3. dwa zastupnika Lichotnego stata Sakska,
4. dwa zastupnika Kraja Bramborska,
5. dwa zastupnika, kótarejž se pomjenijotej w e wobjadnosći wót Sakskego wokrejsnego sejma a Sakskego sejma městow a gmejnow pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošćstwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Lichotnego stata Sakska,
6. jaden zastupnik, kótaryž se pomjenijo we wobjadnosći wót wokrejsnego sejma a Zwězka městow a gmejny w Kraja Bramborska pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošćstwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Kraja Bramborska.

(3) Zastupniki pó pódst. 2 co. 1, 5 a 6 wugbaju swójo žělo cesnoamtski.

Za kuždego cesnoamtskego člonka Založboweje rady se pomjenijo jaden zastupnik. Cesnoamtske člonki statkujou styri lěta.

(4) Založbowa rada wuzwólijo zesrježja swójkich člonkow pšededarja a jogo zastupnika na styri lěta. Pšededar Založboweje rady njesmějo se pšesiwo wěšynje člonkow pó pódst. 2 co. 1 wuzwólíš.

(5) Wobzamknjenja Založboweje rady se pšiwzeju z jadnoreju wěšynju wotedanych głosow. Za wudaše a změnu wustawkow ako teke za pówolanje direktora jo pšigłosowanje dweju tšešino-wu člonkow Založboweje rady trěbne.

W góspodarskich nastupnosćach jo pšigłosowanje wšykných člonkow pó pódst. 2 co. 2 do 4 trěbne.

Jo-li člonk Založboweje rady pó pódst. 2 co. 1, 5 a 6 zrownju pšistajony jadnej instituciji, kenž se wót załožby spěchujou, jo wón w nastupnosćach, kenž toš tu instituciju njepósrědnje pótrjefiju, z wobradowanja a wótgłosowanja wuzamknjony.

§ 6

Založbowa komisija

(1) Založbowa komisija jo wuběrk Založboweje rady. Komisiji pšisłuša pšes člonkow Založboweje rady pó § 5 pódst. 2 co. 1, w paže zajžowanja jich zastupniki. Wóni se pomjeniju wót Založboweje rady.

Dalej komisiji pśisłušaju jaden zastupnik Zwězka, jaden zastupnik Kraja Bramborska a jaden zastupnik Lichotneho stata Sakska. Wóni se pomjeniju pśecej wót Zwězka a delegěrujuceju krajowu a se wobkšušuju wót Załožboweje rady. Wěcywuznate z poradnym głosom mógu se do žěla komisije zapšěgnuš.

(2) Nadawki Załožboweje komisije su pśedewšym:

- a, pśespytowanje pśedłogi góšpodarskego plana a financneho planowanja,
- b, pśespytowanje pśedłogi kónclětnego wótlicenja,
- c, pśigótowanje pósejženjow Załožboweje rady,
- d, pśigótowanje rozsudow wó spěchowanskich zasadach a směrnicach załožby,
- e, pśigótowanje rozsudow Załožboweje rady nastupajuceju projektne pśedewzeša a jich priority, dalokož toš te wustawki nic drugego njepóstajiju.

(3) Direktor załožby pśigótujō pósejženja Załožboweje komisije. Wón nawjedujō Załožbowu komisiju bžez pšawa głosowanja.

(4) Załožbowa komisija jo k wobzamknjenjam wopšawnjona, jolic su p'sibytne nanejmnjenjej styri z jeje ku głosowanjeju wopšawnjonych člonkow.

(5) Wobzamknjo se w zjawnem wótgłosowanju a z jadnoreju wětšynu.

(6) Załožbowa rada smějo Załožbowej komisiji pšez wobzamknjenje dalšne pšawa pšenjasć. Wuwzete z togo su nadawki pō artiklu 6 pōdst. 3 Statneho dogrona a rozdawanje góšpodarskich srědkow.

§ 7

Parlamentariska pširada

Parlamentariska pširada pōdpěrujo a pōražujō Załožbowu radu. Zestajenje Parlamentariskeje pširady se pōstajijo pō artiklu 9 Statneho dogrona. Pšedsedař Parlamentariskeje pširady móžo se na pósejženjach Załožboweje rady z poradnym głosom wobželiš.

§ 8

Direktor

(1) Direktor se wót Załožboweje rady za cas a ž do sedym lět wustajijo. Wón stajijo wobzamknjenja Załožboweje rady a Załožboweje komisije do statka a rědujo nastupnosć załožby.

K tomu słušaju:

- a, zastupowanje załožby pšed sudnistwom a zwenka njogo,
- b, pšawniske nastupnosć, kenž su zwězane ze zastojanim załožby a se pšawidlownje wōspjetuju,
- c, pšawniske nastupnosć, kenž su zwězane z pšewježenim a wōtwijanim trajnych dogronow,
- d, wótzamknjenje žělowych dogronow z pšistajonymi załožby,
- e, rozsuzenje wó finacielnych pōdpěrach až do wusokosći 25,0 tys. eurow w ramiku srědkow, kenž załožbje lětnje k dispoziciji stoje,

- f, zestajenje pśedłogi góšpodarskego plana za slědujuce góšpodarske lěta,
- g, wzeše kasu mōcnjec ych kreditow za nachylne pōwušenje góšpodarskich srědkow załožby we wusokosći až do 5 % wobzamknjonego lětnego etata, jolic su wóni trěbne k zarucenju pšawniski zawězujucych pšawenjow,
- h, pśigótowanje pósejženjow załožbowych gremijow,
- i, wobstawne resp. p'si njedocakanych nastupnosćach mimo komuženja se wótměwajuce informěrowanje člonkow załožbowych gremijow.

(2) P'si slědujucych pšawniskich nastupnosćach jo pśigłosowanje Załožboweje rady trěbne:

- a, wótzamknjenju, změnje a wupowěženju pšistajěnskich dogronow ze sobužělašerjami załožby wót mytoweje kupki 13 TV-L ako teke pšizwōlenju dalšnych nad- abo zwenkatarifowych wugbašow, njepšekrotujucych po § 40 Góšpodarskego pōrěda Lichotneho stata Sakska trěbne zapšěgnjenje Sakskego statneho ministerstwa financow,
- b, pōwołanju a wótwołanju jadnarkow/jadnarjow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba,
- c, wzešu pōžyconkow na dlej ako jedno lěto, pšewzešu rucenjow a wótzamknjenju rukowańskich dogronow,
- d, dogronach wó gruntach a gruntam se rownajucych pšawach,
- e, pōwołanju, wulichowanju a wótwołanju pširadow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba,
- f, změnje towarisnostnych dogronow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba.

(3) Direktor informěrujo Załožbowu komisiju mimo komuženja wó wšykných pšizwōloných projektach. Za projekty, kenž zawězujō załožbu k wudašerju wěcej ako 5,0 tys. eurow, jo do pšizwōlenja finacielneje pōdpěry dopóručenje Załožboweje komisije nastupajuceju wótmyslōnu napšawu trěbne.

(4) Pšedsedař Załožboweje rady zastupujō załožbu pšed sudnistwom a zwenka njogo napšesiwō direktoroju.

§ 9

Góšpodarske nastupnosć, pśespytowanje financow

(1) Góšpodarske lěto załožby jo kalendarske lěto.

(2) Pśedłoga góšpodarskego plana załožby ma se kužde lěto zawcasa do zachopjeńka góšpodarskego lěta wót direktora zestajiš. Pśedłoga se wobradujō z pjenjeda warjami, pō pótrjebje se změnjō a pōtom se pšedpōložjo Załožbowej raže k wobzamknjenju.

Pō wobzamknjenju Załožboweje rady a pśigłosowanju pšawniskego doglědowego zastojnstwa se góšpodarski plan za załožby w formje góšpodarskich wustawkow wudajō a w sakskem abo teke bramborskem amtskem łopjenje wōzjawjō.

(3) Za góšpodarske, kasowe a zlicowarske nastupnosć, za wótlicenje ako teke za pśespytowanje financow załožby se wótpowědnje nałožujō pōstajenja, pšawsece za statne zastojnstwo Lichotneho stata Sakska.

(4) Wó nabrankach a wudankach ako teke wó zamóženju a dlužgach załožby ma direktor lětnje rozpšawjaś. Zastojnstwowe pśespytowanje góspodarjenja załožby a nałożowanja srědkow wótpowědnje postajenjam wugba nejwu še zastojnstwo Sakskeje, kótarež jo pśisłužne za nastupności Serbow. Wuslědk pśespytowanja se drugima pjenjzedawarjoma (Zwězkoju, Krajoju Bramborska) pisnje k wěsći dajo. Kaznisk e pśespytowańske pšawa Zwězkowego finance pśespytowańskego zastojnstwa, Sakskego finance pśespytowańskego zastojnstwa a Krajne go finance pśespytowańskego zastojnstwa Bramborska se pšez to njedosegnu.

§ 10

Zarownanje cłonkow załožbowych gremijow

(1) Cesnoamtske cłonki Załožboweje rady a jich zastupniki ako teke cesnoamtske cłonki Załožboweje komisije maju pšawo na zarownanje jězdnych wudankow za jězdy k pósejženjam załožbowych gremijow wótpowědnje Sakskeje kazni wó jězdnych wudankach.

(2) Cesnoamtske cłonki Załožboweje rady pó § 5 podst. 2 co. 1 a jich zastupniki, k enž njejsu pśistajone we wót Załožby za serbski lud spěchowanych institucijach, dostawaju za swójo žěło w załožbowych gremijach ako zarownanje swójjich wudankow pósejžeńske pjenjeze we wusokosci 50,00 eurow za kuźde pósejženje, na kótaremž su se wobžělili. Jolic se pśedložyjo dopokaz wó napšawdnem tšuśu myta pšez žěłodawarja abo dopokaz wó wzetem wódychańskem dowolu, płaši se město pósejžeńskich pjenjz pawšalěrowane zarownanje tšutego myta we wusokosci 150,00 eurow na pósejženje.

To njeplaši za cłonkow Załožboweje rady a jich zastupnikow, ako su we wót załožby spěchowanych institucijach pśistajone.

§ 11

Winowatoś k mjelcanju

Cłonki załožbowych organow su - teke pó spuśčenju wótpowědnego gremija - winowate mjelcaś wó nastupnoścach, kótarychž zatajenje jo pšez kazń, pšez wobzamknjenje jadnogo ze załožbowych organow abo pšez wósebne postajenje pśedpisane.

§ 12

Pśistajone

(1) Za žěłowe poměry pśistajonych a za do gronowe poměry wuknjeńcow se nałożuju w Lichotnem staě Sakska płaśeće póstajenja.

(2) Pśistajonym załožby službnje pśedstajony jo direktor.

§ 13

Signet

Załožba se prezentěrujo w zjawności ze swójskim signetom. Wó jogo wugótowanju rozsuźyjo Załožbowa rada.

§ 14

Wózwjawjenje

Toś te wustawki se wózwjawiju w nimskej, górno- a dolnoserbskej rěcy.

§ 15

Nabyše płašiwości

(1) Toś te wustawki su se wót Załožboweje rady na jeje pósejženju dnja 20. měrcy 2002 wobzamknuli a slědny raz dnja 22. měrcy 2007 změnili.

(2) Wóni nabydnu płašiwości žeń pó swójom wózwjawjenju.

Theurigowa
pśedsedarka Załožboweje rady

**Feststellungsbescheid
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung
zugunsten der ZENTEK GmbH & Co. KG**

Vom 8. Februar 2008

Auf den Antrag der ZENTEK GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6 - 14, 51149 Köln (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 29. Oktober 2007, ergänzt und vervollständigt durch Unterlagen vom 19. Dezember 2007, 10. Januar und 15. Januar 2008 erlässt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung folgenden Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind die fehlenden Verträge über die regelmäßige Abholung beziehungsweise Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen mit Entsorgern nachzureichen.

Über die Erfassung von Verkaufsverpackungen sind für jedes Vertragsgebiet Verträge mit denjenigen Entsorgern vorzulegen, die im Auftrag der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ beziehungsweise für die Fraktion PPK für den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Erfassung dieser Abfälle zum 1. Januar 2008 durchführen.

Soweit die Verträge nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids abgeschlossen werden, sind sie mit rückwirkender Geltungskraft zu versehen.

- 2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die erfassten und verwerteten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen („Mengenstromnachweis“) ist entsprechend der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 17. Januar 2006, Anlage*) zu gestalten und durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt zu lassen.

Da durch die Antragstellerin Erfassungseinrichtungen eines bereits bestehenden Systems mitbenutzt werden sollen, sind jährlich die Aufteilung der Sammelmengen und ihre jeweilige Zuordnung im Mengenstromnachweis nachvollziehbar darzulegen.

Dabei ist auch nachzuweisen, inwieweit die Höhe der übergebenen Sicherheit ausreicht im Hinblick auf die bei dem System lizenzierte Abfallmenge sowie Entsorgungskosten und Verwertungserlöse.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

- 2.3 Dauerhafte Voraussetzung für den Erhalt der Feststellung ist die Teilnahme an der von „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ geführten Datenbank zur Ermittlung der abrufbaren Einzelmengen an Verkaufsverpackungen.

Dies gilt auch für die nachgewiesene Beteiligung an der zwischen den vorhandenen Systemen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung über Neben- und Mitbenutzungsentgelte.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Landesumweltamt Brandenburg und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom Landesumweltamt Brandenburg für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

- 2.4 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

- 2.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.
- 2.6 Die Feststellung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Antragstellerin die unter Nummer 2.1 genannten Auflagen innerhalb der dort genannten Frist erfüllt.
3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Bei dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Albert-Einstein-Str. 42 - 46 (Dienstgebäude 2), 14473 Potsdam, Zimmer 120, kann der Bescheid mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingesehen werden.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.
6. Auf die Notwendigkeit, insbesondere folgende Anforderungen der Verpackungsverordnung einzuhalten, wird hingewiesen:
- Die gesamte tatsächlich erfasste Menge an Verpackungen ist einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
 - Die Kosten für die Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Verpackungsmaterialien sind offenzulegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim vorgenannten Gericht ebenso die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels beantragt werden.

Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalstellen der kreisfreien Städte und Landkreise (Richtlinie Regionalstellen)

Vom 31. Januar 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) eingefügt worden ist, bestimmt das Ministerium des Innern:

* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise untereinander und mit dem Lagezentrum des Landes.

2 Zuwendungszweck, Gegenstand der Zuwendungsgewährung, Rechtsgrundlage

- 2.1 Das Land gewährt den Trägern der Regionalleitstellen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herstellung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der integrierten Leitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise untereinander und mit dem Lagezentrum des Landes (LZBK), insbesondere durch Herstellung von Redundanz zwischen den Regionalleitstellen. Für die Umsetzung dieser Richtlinie sind die Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.
- 2.2 Die inhaltliche Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendungsgewährung wird maßgeblich durch das Projekt „Aufbau und Harmonisierung der Regionalleitstellen im Land Brandenburg“ vorgegeben. Die abschließende Entscheidung über die jeweilige Maßnahme, für die eine Zuwendung erfolgen soll, erfolgt durch Beschluss der Steuerungsgruppe Regionalleitstellen, der je ein Vertreter der an den Regionalleitstellen beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf Ebene der Beigeordneten beziehungsweise der Dezentralen angehört. Die weitere Zusammensetzung der Steuerungsgruppe ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.4) entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfänger sind die Träger der jeweiligen Regionalleitstelle gemäß § 10 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit der Regionalleitstellenverordnung vom 16. Mai 2007 (GVBl. II S. 125).
- 3.2 Die Stadt Brandenburg an der Havel wird als Träger der Regionalleitstelle Südwest bis zur rechtswirksamen Gründung der Regionalleitstelle Südwest anerkannt und ist antragsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwen-

dungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sind sinngemäß anzuwenden und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

- 4.2 Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.
- 4.3 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Bei den Zuschüssen für Beschaffungen im Investitionsbereich muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung, Versicherung, Wartung und Reparatur der Technik bieten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt; etwaige Rückforderungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg und den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme beziehungsweise der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von Teilen einer Maßnahme bei den jeweiligen Trägern der Regionalleitstellen.

Die Summe aller Zuwendungen darf die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit dem Konzept zur Weiterentwicklung des integrierten Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg (Landtag Brandenburg Drucksache 4/4151) jährlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro nicht überschreiten. Diese Begrenzung gilt nicht in Bezug auf nicht verausgabte Mittel aus den vorangegangenen Haushaltsjahren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Neben den unter Nummer 2.1 genannten Vorschriften gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden sinngemäß.
- 6.2 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie kommen ausschließlich den kommunalen Gebietskörperschaften zugute und können durch die Zuwendungsempfänger bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gebührenwirksam berücksichtigt werden. Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie dienen nicht dem Zweck der finanziellen Entlastung der Benutzer des Rettungsdienstes.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.4) schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer

Zuwendung ist unter Verwendung des Musters nach der Anlage zu stellen.

- 7.2 Der Träger der jeweiligen Regionalleitstelle ermächtigt in der Regel bei Stellung des Antrages die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahmen als Treuhänder durchzuführen. Die Beschaffungen erfolgen in Verantwortung des Ministeriums des Innern, welches sich geeigneter Dritter bedienen kann.
- 7.3 Eine Beschaffungsmaßnahme soll dann nicht durch das Ministerium des Innern als Treuhänder erfolgen, wenn eine dezentrale Durchführung durch die jeweiligen Träger der Regionalleitstellen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeigneter ist, die Maßnahme zu verwirklichen.
- 7.4 Näheres zu den Terminen und Modalitäten der Beantragung der Zuwendungen sowie zur Bewirtschaftung der Mittel gemäß vorliegender Richtlinie wird den Antragsberechtigten durch die Bewilligungsbehörde mitgeteilt.
- 7.5 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

8 Übergangsregelung

- 8.1 Der Träger einer Regionalleitstelle kann übergangsweise zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung einen Antrag nach dieser Richtlinie stellen, sofern die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes

zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Oktober 2006 (GVBl. I S. 118) und vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geschaffen wurden.

- 8.2 Die Gewährung der Zuwendung nach Nummer 8.1 erfolgt im Wege der Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme beziehungsweise der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von Teilen einer Maßnahme bei den jeweiligen Trägern der Regionalleitstellen.
- 8.3 Der Antragsteller beantragt gleichzeitig die Zulassung einer Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung; der Antrag ist an das Ministerium des Innern zu richten. Mit der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das Ministerium des Innern ist noch keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung verbunden. Sollte der Zuwendungsantrag abschlägig beschieden werden, gehen die vom Antragsteller mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu seinen Lasten; Forderungen und Regressansprüche gegenüber dem Land Brandenburg bestehen nicht.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Anlage zur Richtlinie Regionalleitstellen (Antrag)

Absender

_____, den _____

Anschrift der Bewilligungsbehörde Ministerium des Innern Referat IV/2 AG 2 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung der Kompatibilität
der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise
gemäß der Richtlinie Regionalleitstellen vom 31. Januar 2008**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Auskunft erteilt: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Gemeindekennziffer		
Bankverbindung	Kontonummer:	Bankleitzahl:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:	

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum (von/bis):	

3. Gesamtkosten

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/Kostengliederung/€	
Beantragte Zuwendung/€	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	200..	200..	200.. und folgende Jahre
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte Zuwendung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Zuwendung

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendiensthilfe in €	v. H. der Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe:				

6. Begründung

<p>6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahmen (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)</p>
<p>6.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Zuwendungshöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)</p>

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der **Maßnahme noch nicht begonnen** wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;

8.2 er zum **Vorsteuerabzug**

- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben **vollständig und richtig sind**.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

9. Ergebnisse der Antragsprüfung durch das Ministerium des Innern

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 19357 Pröttlin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Die Firma Denker & Wulf AG Feldscheide 2 in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung 19357 Pröttlin, Flur 2, Flurstücke 67 und 132 im Landkreis Prignitz zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311 in 14476 Bttsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windfarm, bestehend aus 16 Windkraftanlagen in 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Der Firma Denker & Wulf AG, Feldscheide 2, 24814 Sehestedt wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow, **Gemarkung Groß Pinnow, Flur 3, Flurstücke 210, 237, 241, 245, 247, 250, 301, 302, 303, 306, 309 und 312 sowie Flur 4, Flurstücke 28 und 31**, im Geltungsbereich des Bebauungs-Plans Nr. 2 „Windfeld Groß Pinnow - Kunower Weg, Kirschenallee, Mittelweg“, 16 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 16 Windkraftanlagen des Typs REpower MM82 mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von jeweils 2 MW (Gesamtnennleistung 32 MW).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde besonders angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 28. Februar 2008 bis einschließlich 12. März 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Dammweg 11, Zimmer 2.15 in 16303 Schwedt/Oder und im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 210 a in 16307 Gartz (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt schriftlich angefordert werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage Dritter gegenüber dieser Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen (§ 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen in 15926 Luckau

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Die Firma Windfarm Dubener Platte GmbH & Co. KG, Blinke 6 in 26789 Leer, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Duben, Flur 1, Flurstücke 1, 6/1, 17, 23, 26/4, 67 und 76, Flur 2, Flurstücke 9 und 22, Gemarkung Kaden, Flur 1, Flurstück 131, Gemarkung Kreblitz, Flur 4, Flurstücke 24 und 28, Gemarkung Luckau Alte Heide 02, Flur 7, Flurstücke 42, 73, 76, 85, 86, und 113, 20 Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung

des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 20 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung soll 2 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2008 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.03.2008 bis einschließlich 07.04.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Luckau, Bauamt, Am Markt 34 in 15926 Luckau sowie im Amt Unterspreevald, Bauamt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald OT Schönwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.03.2008 bis einschließlich 21.04.2008** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 11.06.2008 um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Am Markt 34 in 15926 Luckau** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schaumstoffen in 03172 Guben

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Die Megaflex Schaumstoffe GmbH, Forster Straße 34 in 03172 Guben beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Guben Flur 17, Flurstücke 442, 446, 456, 447, Flur 18, Flurstücke 283, 287, 292, Flur 19, Flurstück 412 **die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schaumstoffen** wesentlich zu ändern und derart geändert zu betreiben. Zukünftig ist vorgesehen, im nordöstlichen Teil des Industriegebietes Süd eine weitere Blockschaumlinie mit einer Produktionskapazität von 30 t/h zu errichten.

Neben der Schäumhalle mit Tanklager und Verfahrenanlage werden eine Frischblocklagerhalle, eine Blocklagerhalle, eine Zuschnitthalle sowie eine Produktionshalle errichtet. Ebenso vorgesehen ist der Bau eines Verwaltungsgebäudes mit Büro- und Sozialtrakt. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden werden tiefbaulich erschlossen sowie als Zufahrtstraßen und Parkflächen angelegt.

Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Blockschaumlinien ist ausgeschlossen.

Die Firma beantragt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für Erschließungsarbeiten und die Errichtung der Blocklager- und Zuschnitthalle.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das 4. Quartal 2008 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag so wie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.03.2008 bis einschließlich**

07.04.2008 im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und bei der Stadtverwaltung Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.03.2008 bis einschließlich 21.04.2008** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 28.05.2008 um 10:00 Uhr, im Deutsch-Slawischen Kulturzentrum „Ludwig-A.-Meyer-Haus“, Uferstraße 11 in 03172 Guben** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen sowie die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht können im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Biogasanlage in 14913 Wahlsdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Der Firma Biogas Wahlsdorf Betriebs GmbH & Co. KG, Zur Spredaer Mühle 21 in 49377 Vechta, OT Langenförden wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Petkuser Straße in 14913 Wahlsdorf eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas in wesentlichen Teilen zu ändern. Es ist beabsichtigt, die genehmigte Inputmenge der Biogasanlage zu erhöhen. Dazu soll die Lagerkapazität des Nachgärers und des Gärrestlagers sowie die Kapazität des Gasspeichers erweitert werden. Zwischen Dosierer und Güllezuleitung zum Fermenter soll ein Mischzerkleinerer vom Typ „Börger“ zwischengeschaltet werden. Zusätzlich sollen Änderungen am Annahmeschauer vorgenommen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **28.02.2008 bis 12.03.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Biogasanlage in Lauchhammer

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Der Firma MB ÖkoProjekt GmbH & Co. KG, Frontenhausener Straße 33 in 84137 Vilsbiburg wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Torgauer Straße 23 in 01979 Lauchhammer eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas in wesentlichen Teilen zu ändern. Die genehmigte Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,770 Megawatt (Biogasanlage) soll durch den Zubau einer zweiten identischen Biogasanlage mit gleicher Leistung wesentlich geändert werden. Gleichzeitig soll zusätzlich die Technologie der Trockenvergärung eingeführt und alternativ verwendet werden. Hierfür ist die Errichtung weiterer peripherer Anlagen (Gülleseparation, Gärrestseparation) einschließlich Lagerkapazität für separierten Gärreststoff erforderlich. Durch die Erweiterung der Anlage erhöht sich die Durchsatzleistung, die thermische und die elektrische Leistung verdoppeln sich.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 28.02.2008 bis 12.03.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen in 15938 Golßen

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Der Firma Emsland-Stärke GmbH, Am Bahnhof 3 - 4 in 15938 Golßen wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem

Grundstück Am Bahnhof 3 - 4 in 15938 Golßen die Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der maschinentechnischen Ausrüstung, die Erhöhung der Trockner-Schornsteine, die zusätzliche Lagerung des in der benachbarten Anlage zur Erbseneiweißgewinnung der Fa. Emsland Aller-Aqua GmbH anfallenden Restfruchtwassers sowie die Herstellung und Veredlung von Erbsenstärkemehl in der vorhandenen Stärkegewinnungsanlage.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 28.02.2008 bis 12.03.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 03238 Lugau

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22, 16259 Beiersdorf-Freudenberg wurde die **Neugenehmigung** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 315 in der Gemarkung Lugau eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 105 m und einer Leistung von 2,0 MW_e.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 28.02.2008 bis 12.03.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14669 Ketzin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 26. Februar 2008

Die Firma Renergiepartner GmbH, Coppistr. 1e in 16227 Eberswalde beantragt die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (Vestas V90) in der Gemarkung Ketzin Flur 18, Flurstück 26 und einer Windkraftanlage (Vestas V90) in der Gemarkung Falkenrehde, Flur 4, Flurstück 4. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Firma Renergiepartner GmbH vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2008

Vom 8. Februar 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 07.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

	2008
1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	386.400 EUR
in der Ausgabe auf	386.400 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.000 EUR
in der Ausgabe auf	6.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.

- (2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

§ 4

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.

- (2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 EUR nicht übersteigen.

Teltow, den 08.02.2008

Koch

Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. April 2008, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1586** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

179,864/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 32, Gebäude- und Gebäudenebenfläche Schützenstraße 6, groß 1.207 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um eine Eigentumswohnung nebst Keller (ca. 10 m²) in einem Mehrfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 69 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.04.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 17/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. April 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 20** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 510/146, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Lange Straße, groß 4.680 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit zweigeschossigem Wohnhaus (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnfläche; Wohnflächen nicht in sich abgeschlossen), einem stark sanierungsbedürftigen Stallgebäude sowie einer z. T. baufälligen Hofscheune (Gebäude vor 1900 erbaut, Dachhaut und Fenster des Wohnhauses ca. 2000 erneuert).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.07.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 130/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. April 2008, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, die im Grundbuch von **Kölsa Blatt 397** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 62/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 900 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 627 m²,

Flur 4, Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 278 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem einfachen zweigeschossigen Wohngebäude mit Anbau (2-Familienhaus; Bj. ca. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; WF ca. 189 m²; Anbau ca. 1990) und umfangreichen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 62/2 1,00 EUR

Flurstücke 324 u. 325 83.300,00 EUR

Gesamtobjekt: 75.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 62/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 479** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, groß 1.385 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in der Liebenwerdaer Straße 4 in Koßdorf (Gemeindeteil Lönnewitz) ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau, mit spitzem und größtenteils ausgebautem Satteldach und teilweiser Unterkellerung (Doppelhaushälfte; Bj. ca. 1933; Anbau ca. 1996; WF ca. 120 m²) sowie verschiedenen Nebengebäuden (Stall- und Lagergebäude mit Hühnerstallanbau, Doppelgarage sowie neuwertige Überdachung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.08.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 91/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 17. April 2008, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 343** eingetragenen Grundstücke;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 96/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Schanze, groß 495 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 96/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, E.-Thälmann-Str. 73, groß 271 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 96/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, E.-Thälmann-Str. 73, groß 583 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke in der Schliebener Straße 73 sind bebaut mit einem gemischt genutzten Gebäude (Gewerbe und Wohnen im EG, Wohnen im OG) sowie Garagen und liegen im Sanierungsgebiet und Denkmalsbereich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 96/4 11.000,00 EUR

Flurstück 96/5 60.000,00 EUR

Flurstück 96/2 19.000,00 EUR

Gesamt: 95.000,00 EUR

eventuelles Zubehör 303,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 63/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. April 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5251** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 1/2, Gebäude- und Freiflächen Berliner Str. 20, groß 3.353 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in zentraler und verkehrsgünstiger Lage des historisch gewachsenen Stadtgebietes von Finsterwalde ist vorwiegend mit geschäftlich genutzten Gebäuden (Ausstellungs-, Mehrzweck-, Werkstattgebäude; fast vollständig vermietet) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 328.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 30/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. April 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7250** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

135,8/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 9, Flurstück 406, Gebäude- und Freifläche, groß 417 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 2.2 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss rechts mit einer Wohnfläche von ca. 77,45 m² sowie dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit 2.2 bezeichnetem Pkw-Abstellplatz

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung in der Johannes-Knoche-Straße 9 liegt in der 2. Etage hat 3 Zimmer mit Küche und Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 52.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 16/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Lugau Blatt 168** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 46, Hauptstr. 63, groß 480 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Garagennebengebäude so wie Abstellschuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 19.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 184/06

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. April 2008, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Forst Blatt 9566** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 20, Flurstück 46, Albertstr. 14, Größe: 855 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in guter Wohnlage (im Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“) ist laut Gutachten bebaut mit einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (Bj. 1898, ca. 2001/2002 entkernt und mit Teilsanierung begonnen, teilunterkellert, 10 Wohnungen vorgesehen, ca. 608 m² Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 43/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 28. April 2008, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Forst Blatt 5105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 56/1, Neuen-dorfer Weg 6, 2.259 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 17.11.2006 bebaut mit einem seit längerer Zeit leer stehenden, unterkellerten Einfamilienhaus mit Anbau (Bj.: 1932, Teilmodernisierungen in den 70er und 90er Jahren, schlechter Zustand, erheblicher Reparaturstau, ca. 68 m² Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 141/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. April 2008, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gallinchen Blatt 959** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet 2, Größe: 15.081 m²

versteigert werden.

Das Gewerbe-Grundstück ist laut Gutachten vom 29.03.2007 bebaut mit einer 4-Feld-Tennishalle inkl. Badminton und Gaststätte (Bj. 1995, bebaute Fläche der Halle ca. 2.470 m² und ca. 200 m² Massivbau, großzügiger Umkleide-, Sanitär-, Technikbereich). Im Außenbereich befinden sich zwei Beachvolleyballfelder sowie ausreichend PKW-Stellplätze. Nutzbarkeit: Tenniscenter mit Gaststätte oder Lager mit Büroteil.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 33/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Mai 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberger-Vorstadt Blatt 17147** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremberger-Vorstadt, Flur 128, Flurstück 78, Zittauer Str. 4, Gebäude- und Freifläche, 405 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten, 2-geschossigen, gemischt genutzten Gebäude (Bj. um 1930, Modernisierungen um 1996), das Dachgeschoss ist ausgebaut so wie mit einem angebauten eingeschossigen Nebengebäude (Bj. unbekannt, Modernisierung um 1996), genutzt als Garage und Lager raum bebaut. PKW-Stellplätze befinden sich überwiegend auf einem angrenzenden Grundstück. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 18/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst Blatt 10000** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 314/37, Domsdorfer Kirchweg 14, Gebäude- u. Freifläche, 5.499 m² versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem Geschäftsgebäude (Hotel-Restaurant-Büro-Saal) am Autobahnzubringer A 15 (Bj.: 1993/94, bis zu 2 OG'e, nicht unterkellert). Hotelkapazität:

79 Zimmer bzw. 2.220 m² Nutzfläche. Büroteil ca. 1.200 m² Nutzfläche. Auf dem Objekt gibt es ca. 50 Pkw-Stellplätze sowie 3 Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für das Gdst. lfd. Nr. 1 auf 1.290.000,00 EUR
- b) bzgl. der gemäß § 55 ZVG mit zu versteigernden Gegenstände auf 62.989,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 157/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16. Mai 2008, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Cottbus-Schmellwitz Blatt 10041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmellwitz, Flur 69, Flurstück 949, Schmellwitzer Str. 33, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Erholungsfläche, Grünanlage, 1.148 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem gemischt genutzten Gebäude - Vorderhaus (Büro im EG, darüber Wohnung; ca. 163 m² Wohn- u. ca. 81 m² Gewerbefläche) mit Seitenanbau (Bj.: um 1920, San./Mod.: um 1999) u. einem Seitengebäude (Büro-nutzung, Bj.: um 1999, ca. 45 m² Gewerbefläche) sowie einem ausgebauten Hofgebäude (Büro- u. Lagernutzung, Bj.: um 1920, San./Mod.: um 1999, ca. 138 m² Gewerbefläche) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 257/05

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 11. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Limsdorf Blatt 395** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Limsdorf, Flur 3, Flurstück 60, Größe: 26.374 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss des Hauses, links vom ersten Eingang (Ostansicht)

Nr. 5 des Aufteilungsplanes; nebst Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist im Grundbuch am 07.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.300,00 EUR (je Anteil: 24.150,00 EUR).

Beschlagnahme: 30.09.2004.

Postanschrift: Springseeweg 9, 15864 Limsdorf.

Beschreibung: 3-Zimmer-Wohnung im 2. OG mit Balkon und PKW-Stellplatz, Wohnfläche: 58,10 m².

Im Termin am 27.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswerts nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 124/04

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 24. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Alt Zeschdorf Blatt 433** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 4, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neuzeschdorf 11, Größe: 1.280 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 4, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neuzeschdorf 11, Größe: 1.250 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3 auf 16.000,00 EUR

lfd. Nr. 4 auf 49.000,00 EUR.

Postanschrift: Neu Zeschdorf 11, 15326 Zeschdorf

Bebauung: - lfd. Nr. 3: Stallgebäude

- lfd. Nr. 4: Wohnhaus mit Nebengebäude und Schuppen

Geschäftszeichen: 3 K 308/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. April 2008, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 103** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 2, Flurstück 56/2, Größe: 3.576 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 9.500,00 EUR.

Postanschrift: Ringstraße, 15306 Vierlinden OT Friedersdorf
 Bebauung: Garten- und Ackerland

Im Termin am 14.12.2006 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
 Geschäftszeichen: 3 K 279/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9121** auf den Namen der Tessek Bau-gesellschaft mbH, Sitz Pagram eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 136, Flurstück 189, Größe: 13.758 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Lage: Bodenreformstr., - hinter den Wohngrundstücken Nr. 30, 31 a, und 31 b im Ortsteil Pagram von Frankfurt (Oder)

Bebauung: Vier in einfacher Mauerwerksbauweise errichtete Gebäude, welche früher zu Stall-, Lager- und Werkstattzwecken genutzt wurden. (ehemaliger Sitz der LPG Pflanzenproduktion)

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/06

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 15. April 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 349** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 266, Verkehrsfläche, Straße, Großmachnower Allee, groß 67 qm,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 267, Verkehrsfläche, Straße, Großmachnower Allee, groß 59 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Großmachnower Allee, groß 15 qm,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Großmachnower Allee, groß 1.321 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Grundstücke in 15834 Rangsdorf, Großmachnower Allee 16 und sind mit 1 Mehrfamilienwohnhaus, Nebengebäude und Doppelcarport bebaut. Bei dem MFH handelt es sich um ein ehemaliges Wohn- u. Geschäftshaus, Bauj. ca. 1930, nach 1990 instand gesetzt und modernisiert, bestehend aus KG, EG, 1. DG und 2. DG (Spitzboden). EG: Ladenlokal, bestehend aus 2 Räumen, 1 Sanitärzelle und eine 1 1/2-Zi.-Whg. Im 1. DG befinden sich eine 3-Zi.-Whg und im 2. DG eine 1-Zi.-Whg. Z. Z. der Begutachtung Juli 2007 waren die Whg. im EG und die Gewerbeeinheit leer stehend. Das Neben- und Wirtschaftsgebäude ist massiv.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 16/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 18. April 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1822** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 215, groß 912 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15741 Bestensee, Heideweg 17 und ist mit einem Hundezwinger und einem Geräteschuppen bebaut. Zurzeit wird das Grundstück im Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück (Fl.St. 216) genutzt. Eine separate Zuwegung besteht nicht. Lt. Gutachten handelt es sich um baureifes Land, für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Grundstückseinfriedung zur Straße hin nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 136/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. April 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 283, groß 5.134 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Seepromenade 15 in 15834 Rangsdorf und ist mit einem Verwaltungsgebäude, einem Sägewerk, einer Unterstellhalle und mehreren Garagen bebaut. Das Objekt wird zzt. genutzt.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 20, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 9 K 216/98

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 25. April 2008, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3096** und das im Teileigentumsgrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3162**

Wohnungsgrundbuch von Ludwigsfelde Blatt 3096: eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 105/10.000 (einhundertfünfzehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstück 706, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dachsweg 36, 36 a, 36 b, 38, 40, 42, 42 a, 42 b, groß 7.592 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 90 des Aufteilungsplanes und dem Kellerraum K 90. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Ludwigsfelde Blätter 3009 bis 3098 und 3100 bis 3163, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Teileigentumsgrundbuch von Ludwigsfelde Blatt 3162:

eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 17,5/10.000 (Siebzehn 50/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstück 706, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dachsweg 36, 36 a, 36 b, 38, 40, 42, 42 a, 42 b, groß 7.592 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenabstellplatz in der Tiefgarage Nr. T 154 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 67.200,00 EUR festgesetzt worden.

Einzelwerte: Wohnung: 64.000,00 EUR
Tiefgaragenstellpl.: 3.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.01.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines 1995 erbauten Mehrfamilienhauses im Dachsweg 36 a, 14974 Ludwigsfelde. Wohnfl. ca. 56,10 m². Zur Whg. gehört ein Keller. Der Tiefgaragenabstellplatz befindet sich in der Sammelgarage Dachsweg 36 a, Ludwigsfelde. Die Whg. ist vermietet, der Stellplatz nicht.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 516/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 25. April 2008, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Großziethen Blatt 2374** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastraße 14, 16, 18, groß 5.300 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, groß 45 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. G 21 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 127.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.12.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Teileigentum Attilastraße 18 in 15831 Schönefeld OT Großziethen. Hierbei handelt es sich um eine Gewerbeeinheit (vermietet) mit 82,23 m².

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 373/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 825** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 8, Klosterstr. 66, groß 672 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 113.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.12.2002 eingetragen worden.

Laut Gutachten ist das Versteigerungsobjekt bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1959; massive Bauweise; umfassend modernisiert; WFL EG: ca. 68 m²; WFL DG: ca. 56 m²; Doppelgarage) und gelegen in 14913 Kloster Zinna, Klosterstraße 66. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 9 K 244/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2008, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 62, Dorfstraße 56, 3.190 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Dorfstraße 56, 567 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2006 eingetragen worden.
Das Grundstück befindet sich in 14913 Malterhausen, Dorfstr.56. Lt. Gutachten ist es bebaut mit einem Einfamilienhaus, einem Stall, einer Scheune (Bj. ca. 1900) und einer Garage (Bj. ca. 1975 - 80).
Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.
AZ: 17 K 565/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 15. Mai 2008, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 405, Joachimstraße 4, Gebäude- und Freifläche, groß 222 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 151.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.06.2006 eingetragen worden.
Laut Gutachten soll ein Grundstück gelegen in 15806 Zossen, Kurfürst-Joachim-Straße 4, bebaut mit einem Reihenendhaus (vermietet, Bj. ca. 1996, 163,43 m² Wfl.)
versteigert werden.
Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 93/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 25. März 2008, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Perleberg von **Cumlosen Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Cumlosen	2	139/11	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche Forsten und Holzungen, Im Dorfe	11.945 m ²

Laut Gutachten: Wohn- und Gewerbegrundstück in 19322 Cumlosen, Lenzener Straße 2, bebaut mit einem Wohnhaus, einem Büro- und Werkstattgebäude und einer Lagerhalle (Scheune), gewerbl. Nutzfläche ca. 702 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Abs. 1 ZVG)
Geschäfts-Nr.: 7 K 500/05

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Donnerstag, 10. April 2008, 13:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Mörz Blatt 99** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 8, Gemarkung Mörz, Flur 1, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, 13.410 m²,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Mörz, Flur 2, Flurstück 17/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfl., 12.903 m²,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Mörz, Flur 3, Flurstück 234, Dorfstr. 32, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, 6.189 m²
versteigert werden.

Das Flurstück 234 (Dorfstr 32 in Planetal OF Mörz) ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus und mehreren Nebengebäuden bebaut. Bei den anderen Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19.700,00 EUR.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 8: 2.200,00 EUR,
lfd. Nr. 7: 2.500,00 EUR und
lfd. Nr. 9: 15.000,00 EUR.

AZ: 2 K 1-1/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 10. April 2008, 13:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Lüsse Blatt 92** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 12, Gemarkung Lüsse, Flur 3, Flurstück 58, Landwirtschaftsfläche, 15.133 m²
versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine landwirtschaftliche Fläche. Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2.450,00 EUR.
AZ: 2 K 1-2/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 10. April 2008, 13:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Locktow Blatt 182** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 11, Gemarkung Locktow, Flur 1, Flurstück 160, Landwirtschaftsfläche, 10.895 m²
versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine landwirtschaftliche Fläche. Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1.800,00 EUR.
AZ: 2 K 1-3/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 10. April 2008, 13:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Baitz Blatt 368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 10, Gemarkung Baitz, Flur 2, Flurstück 264/1, Wasserfläche, 57 m²,
Gemarkung Baitz, Flur 2, Flurstück 264/2, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, groß: 8.433 m²
versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine landwirtschaftliche Fläche. Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1.500,00 EUR.
AZ: 2 K 1-4/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 14. April 2008, 12:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Wachow Blatt 583** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachow, Flur 5, Flurstück 206/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Wald 2, groß: 2.419 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. März 2004 eingetragen worden.

Das Grundstück ist bebaut. Das um 1900 als Scheune errichtete Gebäude wurde ca. 1989 in ein Doppelwohnhaus und ca. 1995 dann in ein Einfamilienwohnhaus umgebaut.
AZ: 2 K 105/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 16. April 2008, 12:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Gebäudegrundbuch von **Seddin Blatt 613** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Seddin, Flur 1, Flurstück 168/1, Gebäude- und Freifläche Fenn 8 A, (Grundstück gebucht in Seddin Blatt 655)
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 118.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. November 2005 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus (Wfl. ca. 130 m²) mit Garage und Gartenhaus. Das Grundstück wird nicht mit versteigert.
AZ: K 465/05

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am
Donnerstag, 17. April 2008, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 3392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 2, Flurstück 176, Forsten und Holzungen, Mozartweg 2, groß: 1.086 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 182.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. November 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich im Mozartweg 2, 14532 Kleinmachnow, und ist unbebaut.
AZ: 2 K 350/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 21. April 2008, 12:00 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Bornim Blatt 1939** eingetragene Wohnungseigentum

und Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 173/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 547, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Hügelweg, 658 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. D4 des Aufteilungsplanes,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2/zu 1, bestehend aus 19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/zu 1, bestehend aus 19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/zu 1, bestehend aus 19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 122.140,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf die Wohnung D4:	121.000,00 EUR,
auf die Anteile am Flurstück 532:	294,00 EUR,
auf die Anteile am Flurstück 538:	375,00 EUR und
auf die Anteile am Flurstück 544:	471,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. April 2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (Wfl. ca. 79 m²) liegt im Obergeschoss rechts des MFH (Bj. ca. 1998) An der Vogelwiese 5 in 14469 Potsdam.

AZ: 2 K 165-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 21. April 2008, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Bornim Blatt 1940** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 173/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 547, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Hügelweg, 658 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. D5 des Aufteilungsplanes,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2/zu 1, bestehend aus 19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/zu 1, bestehend aus 19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5,

Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/zu 1, bestehend aus 19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 123.140,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf die Wohnung D5:	122.000,00 EUR,
auf die Anteile am Flurstück 532:	294,00 EUR,
auf die Anteile am Flurstück 538:	375,00 EUR und
auf die Anteile am Flurstück 544:	471,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. April 2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (Wfl. ca. 79 m²) liegt im Obergeschoss links im MFH (Bj. ca. 1998) An der Vogelwiese 5 in 14469 Potsdam.

AZ: 2 K 165-2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 25. April 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3730** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dallgow, Flur 8, Flurstück 670, Gebäude- und Freifläche, Werner-Heisenberg-Straße 1, 486 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Niedrigenergiehaus in Holzbaweise (Baujahr ca. 2004, ca. 149 m² Wohnfläche) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbesichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 180.000,00 EUR.

AZ: 2 K 356/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. April 2008, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Zollchow Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zollchow, Flur 2, Flurstück 330/227, Lindenstr. 17, 3.040 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. April 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1950/ Wfl. ca. 140 m²) und Nebengebäude (Hofstelle) bebaut.
AZ: 2 K 95/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. April 2008, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Borkwalde Blatt 813** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 92,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 174/4, Astrid-Lendgren-Platz 3, 4, 5, 6, 7, 8, groß: 6.199 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung und Abstellraum im Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2007 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung im Hause Astrid-Lendgren-Platz 7 (Bj. 1996, 2-geschossig, unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss) hat eine Wohnfläche von ca. 39 m².

AZ: 2 K 175/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Lobbese Blatt 25** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Lobbese Dorfstraße 34, groß: 940 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23.08.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Keller, Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss sowie mehreren nicht unterkellerten Anbauten, die Wohnraum sind, sowie einem ehemaligen Stall- und Scheunengebäude bebaut.

AZ: 2 K 370/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Michendorf Blatt 622** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Michendorf, Flur 1,

lfd. Nr. 1, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Birkenallee 15, groß: 759 m²,

lfd. Nr. 2, Flurstück 26, Weg, Birkenallee, groß: 121 m²,

lfd. Nr. 3, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee, groß: 440 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.200,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen: Flurstück 27 = 49.000,00 EUR

Flurstück 26 = 200,00 EUR

Flurstück 28 = 27.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. September 2006 eingetragen worden.

Die Flurstücke 27 und 28 der Flur 1 befinden sich in der Birkenallee 17, 14552 Michendorf, und sind mit einem leer stehenden Einfamilienhaus und einem Schuppen bebaut (Bj. ca. 1936, Wfl. ca. 104 m²). Bei dem Flurstück 26 der Flur 1 handelt es sich um eine Verkehrsfläche als Teil der Birkenallee.

AZ: 2 K 280/06

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Radewege Blatt 633** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedhofstr. 14, groß: 642 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. April 2004 eingetragen worden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem nicht unterkellerten 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus (Bj. lt. Unterlagen 1999) mit rückwärtiger Terrasse. Das Objekt steht nach Kenntnis des Gerichts leer.

AZ: 2 K 100/04

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2879** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15

Flurstück 30/12, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Seepromenade, gr: 4.354 m²,

Flurstück 31/6, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße, groß: 574 m²,

Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Bergstraße, groß: 2.960 m²,

verbunden mit dem Sonder-/Teileigentum an der Wohnung und Keller Nr. F 8 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen: Dachterrasse m. d. Nr. des Sondereigentums, weit. Zuordnung vorbehalten. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 121.000,00 EUR festgesetzt w orden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.06.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Ribbeckweg 20B, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke in einem voll unterkellerten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus im Dachgeschoss rechts. Sie verfügt über ca. 80 m² Wohnfläche mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Terrasse.

Im Termin am 18.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 2 K 68/06

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 19. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 723, Gebäude- u. Gebäudenebenenflächen, Nauener Str., 975 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 321.000,00 EUR festgesetzt w orden. Davon entfallen auf das Zubehör insgesamt 3.000,00 EUR:

- a) Einbauküche Erdgeschoss 1.300,00 EUR
- b) Einbauküche Dachgeschoss 1.700,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 21.03.2006 eingetragen.

Das Grundstück (postalische Anschrift: Karl-Marx-Str. 248, 14656 Brieselang/vormals Karl-Marx-Str. 33 A) ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. 1995, voll unterkellert, mit Einliegerwohnung, Wohn-/Nutzfläche insgesamt ca. 227,60 m²) sowie einer Garage bebaut und wird eigen genutzt. AZ: 2 K 617/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 18740** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 18, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Veltener Str. 3, groß 639 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 193.000,00 EUR festgesetzt w orden. Es entfallen auf jeden 1/2 Miteigentumsanteil 96.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.02.2007 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. 2001, unterkellert, Wohnfl. ca. 117,8 m²) sowie einem Carport bebaut und wird eigen genutzt.

AZ: 2 K 39/07

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 20. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, die in den Grundbuchern von **Groß Kreuz Blatt 797 bis Blatt 844** jeweils unter lfd. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Groß Kreuz, Flur 3, Flurstück 365/3, Ackerland, Ernst Thälmann Straße, 4.529 m², verbunden mit nachstehend angegebenen Sondereigentumsrechten an den Einheiten laut Teilungsplan, versteigert werden:

Groß Kreuz Blatt	1.000-Miteigentumsanteil	Nr. im Teilungsplan	Werte in EUR
797	28,740	1	18.500
798	25,004	2	16.100
799	28,740	3	19.100
800	25,004	4	16.600
801	28,740	5	19.700
802	25,004	6	17.200
803	28,740	7	20.300
804	25,004	8	17.700
805	12,973	9	8.400
806	16,556	10	10.700
807	12,973	11	8.600
808	16,556	12	11.000
809	12,973	13	8.900
810	16,556	14	11.400
811	12,973	15	9.200
812	16,556	16	11.700
813	22,685	17	14.600
814	19,042	18	12.300
815	22,685	19	15.100
816	19,042	20	12.700
817	22,685	21	15.600
818	19,042	22	13.100
819	22,685	23	16.100
820	19,042	24	13.500
821	28,740	25	18.500
822	25,004	26	16.100
823	28,740	27	19.100

Groß Kreuz Blatt	1.000-Mitei- gentumsanteil	Nr. im Teilungsplan	Werte in EUR
824	25,004	28	16.600
825	28,740	29	19.700
826	25,004	30	16.500
827	28,740	31	20.300
828	25,004	32	17.700
829	12,973	33	8.400
830	16,556	34	10.700
831	12,973	35	8.600
832	16,556	36	11.000
833	12,973	37	8.900
834	16,556	38	11.400
835	12,973	39	9.200
836	15,556	40	11.700
837	22,685	41	14.600
838	19,042	42	12.300
839	22,685	43	15.100
840	19,042	44	12.700
841	22,685	45	15.600
842	19,042	46	13.100
843	22,685	47	16.100
844	19,042	48	13.500
Summe			675.500

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in die jeweiligen Grundbücher am 08.06.2006 (in Blatt 797 bis 825, 827 bis 844) bzw. 28.12.2006 (in Blatt 826) eingetragen.

Laut Gutachten ist das Flurstück 365/3 (postalische Anschrift: 14550 Groß Kreuz, Lindenstr. 2, 2a, 2b und Birkenstr. 4, 4a, 4b) mit zwei Mehrfamilienhäusern bebaut.

In jedem der beiden Gebäude (Plattenbauten, Baujahr 1988/89; erhebliche Baumängel und -schäden) befinden sich 24 der oben genannten Eigentumswohnungen.

Im Termin am 23.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 199/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 2863** auf den Namen

██████████* eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 889, Erholungsfläche, Plötziner Str.; groß: 2.236 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9.000,00 EUR.

Das Grundstück ist nicht bebaut.

AZ: 2 K 323/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 1841** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 888, Erholungsfläche, Grünanlage Plötziner Straße, groß: 600 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. April 2006 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück liegt zwischen den zwei bebauten Grundstücken Plötziner Str. 21 und 23, darf selbst aber nicht bebaut werden.

AZ: 2 K 125/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das folgende, im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3161** eingetragene Wohnungseigentum, versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 221/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Falkensteig 6, groß: 445 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet sowie

lfd. Nr. 2, 1/32 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 463, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig
Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig
Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig
Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Bussardsteig

Der Verkehrswert ist auf 121.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

- lfd. Nr. 1 (Wohnung) 118.000,00 EUR

- lfd. Nr. 2 (Verkehrsanlagen) 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen.

Die Wohnung (mit Balkon, Wohnfl. ca. 109,17 m²) befindet sich

laut Gutachten im Erdgeschoss links der im Falkensteig 6, Bergholz-Rehbrücke belegenen Stadtvilla (Bauj. 1996/97, mit 6Wohneinheiten) und ist vermietet.

AZ: 2 K 157-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Mai 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 314.2, das folgende, im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3166** eingetragene Wohnungseigentum, versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 190/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Falkensteig 6, groß: 445 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet sowie

lfd. Nr. 2, 1/32 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 463, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Bussardsteig.

Der Verkehrswert ist auf 89.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

- lfd. Nr. 1 (Wohnung) 86.000,00 EUR
- lfd. Nr. 2 (Verkehrsanlagen) 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen.

Die 3-Zimmer-Wohnung (mit ausgebautem Spitzboden und Balkon, Wohnfl. ca. 73,84 m²) befindet sich laut Gutachten im Dachgeschoss rechts der im Falkensteig 6, Bergholz-Rehbrücke belegenen Stadtvilla (Bauj. 1996/97, mit 6Wohneinheiten) und ist vermietet.

AZ: 2 K 157-2/06

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 5. Mai 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 20514** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 5, Flurstück 16, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 487 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

1/2 Doppelhaushälfte mit Anbau, belegen in 01979 Lauchhammer, Nordstraße 18 a

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 16/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2008, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 1827** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 4,

Flurstück 916, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 786 m² groß und

Flurstück 1193, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 226 m² groß versteigert werden.

Bebauung:

Mehrfamilienwohnhaus, belegen in 01984 Schwarzheide, Geschwister-Scholl-Straße 25 - 26

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 312.000,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 69/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. Mai 2008, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Schipkau Blatt 518** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Schipkau,

Flur 2, Flurstück 355/13, Gartenland, 1.466 m² groß und

Flur 2, Flurstück 250/2, Gartenland, 51 m² groß

versteigert werden.

Bebauung:

eingeschossiges Einfamilienhaus, gewerblich genutztes Gebäude, Doppelgarage, in Randlage der Gemeinde Schipkau, Pöbnitzstr. 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 89/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 256/4, Gebäude- und Freifläche, Klostergasse, Größe 316 qm und Flurstück 256/5, Gebäude- und Freifläche, Klostergasse, Größe 120 qm

Laut Gutachten: bebaut mit einer kleineren Garage sowie einer größeren Garage, beide Bj. 50er - 60er Jahre, verhindern höherwertige Grundstücksnutzung; Abriss empfohlen; nach Baureifmachung bebaubar gemäß § 34 BauGB - Innenbereich

Lage: Klostergasse, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 7.200,00 EUR.

AZ: 3 K 287/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. April 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Wohnungsgrundbuch von **Britz Blatt 1511** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 559, Gebäude- und Freiflächen, An der Heegermühler Straße, Größe 644 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen im Obergeschoss des Hauses sowie den Sondernutzungsrechten an dem Kellerraum Nr. 2, den beiden PKW-Stellplätzen Nr. 3 und 4 und dem Abstellraum Nr. 2 im Erdgeschoss des Nebengebäudes

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung im OG eines Dreifamilienhauses, Wohnfläche ca. 109 qm; Flur, Kü., Bad, 4 Wohnräume; div. Mängel bzw. Schäden am Gebäude und in der Wohnung

Lage: Eberswalder Str. 3, 16230 Britz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Für das Wohnungseigentum auf 25.000,00 EUR

Für das Zubehör auf 1.500,00 EUR.

AZ: 3 K 337/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3627** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 152,04/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hirschsprung 8, Größe 2.086 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorder-

haus Erdgeschoss und Kellergeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Pkw-Einstellplatz Nr. 1.

laut Gutachten: 4-Raum-Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus (8 WE) nebst Kfz-Stellplatz; Wohnfläche ca. 102 m², Erdgeschoss links, eig. Zugang zu Hobbyraum im Keller; EG: Flur, Duschbad, kleiner Wohnraum, großer Wohnraum als Durchgangsraum zur Kü. und zum 2. Flur/Wannenbad, 2 kleine Wohnräume, Terrasse; einige Mängel/Schäden vorhanden, vermietet Lage: Am Hirschsprung 8, 16348 Wandlitz, EG links versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 123.500,00 EUR (inkl. Zubehör).

AZ: 3 K 818/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2008, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3629** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 100,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hirschsprung 8, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im hinteren Bereich des Hauses im Erdgeschoss und Kellergeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Pkw-Einstellplatz Nr. 3.

laut Gutachten: 2-Raum-Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus (8 WE) nebst Kfz-Stellplatz; Wohnfläche ca. 68 m², hinteres Erdgeschoss links, eig. Zugang zu Abstellraum im Keller; EG: Flur, Wannenbad, großer Wohnraum als Durchgangsraum zur Kü. und zum kleinen Wohnraum, kleiner Wohnraum, Terrasse; einige Mängel/Schäden vorhanden, vermietet

Lage: Am Hirschsprung 8, 16348 Wandlitz, hinteres EG links versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 81.500,00 EUR (inkl. Zubehör).

AZ: 3 K 828/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2008, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3631** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 120,80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hirschsprung 8, Größe 2.086 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus 1. Obergeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Pkw-Einstellplatz Nr. 5. laut Gutachten: 4-Raum-Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus (8 WE) nebst Kfz-Stellplatz; Wohnfläche ca. 96 m², Obergeschoss links, Flur, Duschbad, kleiner Wohnraum, großer Wohnraum als Durchgangsraum zur Kü. und zum 2. Flur, Flur, Wannenbad, 2 kleine Wohnräume, Balkon; einige Mängel/Schäden vorhanden, vermietet

Lage: Am Hirschsprung 8, 16348 Wandlitz, Obergeschoss links versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 106.500,00 EUR (inkl. Zubehör).

AZ: 3 K 838/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3633** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 126,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hirschsprung 8, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im hinteren Bereich des Hauses im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht besteht am Pkw-Einstellplatz Nr. 7.

laut Gutachten: 3-Raum-Maisonette-Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus (8 WE) nebst Kfz-Stellplatz; Wohnfläche ca. 66 m², Ober- und Dachgeschoss links hofseitig, Flur, Wannenbad, Treppe zum DG, großer Wohnraum als Durchgangsraum zur Kü. und zum kleinen Wohnraum, kleiner Wohnraum, Balkon, Kü.; DG: durchgehender Raum ohne Trennwände, Balkon; einige Mängel/Schäden vorhanden, vermietet

Lage: Am Hirschsprung 8, 16348 Wandlitz, Ober- und Dachgeschoss links hofseitig versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 112.500,00 EUR (inkl. Zubehör).

AZ: 3 K 848/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 18. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 4317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenhagen, Flur 11, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche, Fliederstraße 19, Größe 550 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit vollständig unterkellertem Einfamilienhaus; Baujahr ca. 1978, teilweise modernisiert; Instandhaltungsrückstau; baulicher Zustand befriedigend

Lage: 15366 Neuenhagen, Fliederstr. 19 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 650/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 21. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Flemsdorf Blatt 55** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flemsdorf Flur 5, Flurstück 32/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Im Dorf, Größe: 1.482 m²

laut Gutachten vom 12.06.2007: mit zweigeschossigem Einfamilienhaus (DG ausgebaut) bebautes Grundstück, Nebengebäude gewerblich genutzt, voll unterkellert, 148 m² Wohn- und 86 m² Nutzfläche, Baujahr: 1988/89, u. a. schadhafter bzw. nicht fertig gestellter seitlicher Treppenabschluss bei Kelleraußentreppe, fehlende Fertigstellung des Kellerfußbodens und des Innenputzes bei Kellerwänden, Rahmen der Hauseingangstür gerissen, Schimmelbildung im Bad Dachgeschoss, unsachgemäß ausgeführte Dachdämmung, schadhafte Dacheindeckung, Nebengebäude: massiver Flachbau, Werkstatt/Garage und Verkaufsraum, Baujahr nicht bekannt, u. a. erhebl. Außenwandrisse über die gesamte Gebäudehöhe sowie Risse im Bereich der Türstürze, eindringende Feuchtigkeit

Lage: Dorfstraße 19, 16278 Schöneberg Ortsteil Flemsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

AZ: 3 K 89/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 6603 und 6707** eingetragene Wohnungseigentum bzw. Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 6603:

lfd. Nr. 1, 108/10.000 Miteigentumsanteil an Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.143 m², Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.126 m², Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.838 m², Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.862 m², Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.623 m²,

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.625 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 103 bezeichnet.

Blatt 6707:

lfd. Nr. 1, 8/10.000 Miteigentumsanteil an

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.143 m²,

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.126 m²,

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.838 m²,

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.862 m²,

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.623 m²,

Gem. Bernau, Flur 21, Flstk. 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.625 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 103 bezeichneten Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage.

laut Gutachten:

Blatt 6603: 3-Zimmer-Wohnung in einem 1995 erbauten 4-geschossigen Wohnhaus - 3 Zi., Küche, Bad, WC, Flur, Abstellkammer, Loggia, guter Zustand, ca. 76,85 m² Wohnfläche, vermietet (Stand 01/08)

Blatt 6707: Tiefgaragenstellplatz, vermietet

Lage: Andromedastraße 13, 16321 Bernau (2. Obergeschoss, Nr. 103 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 01.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 6603: 102.000,00 EUR

Blatt 6707: 4.000,00 EUR.

Im Termin am 15.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 216/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung gemäß § 172 ZVG soll am

Montag, 21. April 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Zichow Blatt 187** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zichow, Flur 4, Flurstück 43, Lindenweg 7 A, G F Größe: 3.204 m²

laut Gutachten vom 17.12.2007: bebautes Grundstück (Siedlungshaus mit Nebengebäuden), Baujahr nicht definitiv bekannt, um 1950, teilunterkellert, Anbau an Westseite, Massivbau, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 124 m², die Konstruktion entspricht heutigen Wärmeschutzanforderungen nicht, der Aufbau entspricht zeitgemäßen Bedürfnissen nicht mehr, allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht erfüllt, es besteht erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf, u. a. Schimmelbefall an Außenwänden, aufsteigende Nässe u. a. in den Außenwänden, auf dem Grundstück befinden sich auch ein altes Stallgebäude sowie große Hundezwinger und Lagerräume o. Ä. mit hohen Asbestanteilen

Lage: Lindenweg 7, 16306 Zichow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

AZ: 3 K 649/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. April 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Kloster. 13, Saal 7, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8713** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 43,0563/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eberswalde, Flur 7, Flurstück 380, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poratzstr. 39, 41, 43, 45, Größe: 3.546 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG links Nr. 009 des Aufteilungsplanes; Eingang Nr. 41

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1962 gebauten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 6 WE, 1997 Sanierung
- 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Balkon, ca. 65 m² Wfl., guter Zustand, vermietet (Stand 12/07), zu jeder Wohnung gehört ein Abstellraum im Kellergeschoss

Lage: Poratzstraße 41, 16225 Eberswalde (1. OG links, Nr. 9 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

AZ: 3 K 484/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 21. April 2008, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Görlsdorf Blatt 283** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Zum Postbruch 1, Größe 644 m²

laut Gutachten vom 19.09.2002: mit marodem Fachwerkhaus und baufälligen Nebengebäuden (Schuppen, Trockentoilette) bebautes Grundstück, seit Jahren ungenutzt, erhebliche Mängel und Schäden, Abrissempfehlung, liegt im geschützten Umgebungsbereich eines Denkmals und im Bereich eines Bodendenkmals, Baumaßnahmen sind mit der Unteren Denkmal-schutzbehörde abzustimmen

Lage: Dorfstraße 5, 16278 Görlsdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 489/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. April 2008, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Schönwalde, Flur 12, Flstk. 388/60, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Verkehrsfläche, Straße, Wiesenstr., Größe: 862 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit voll unterkellertem 3-geschossigem Einfamilienhaus, Bj. 1994, insges. ca. 170 m² Wfl., vermietet
- EG: 3 Zi., Küche, Wannebad, Diele, Flur, 2 Terrassen
- OG: 3 Zi., Wannebad, Diele/Flur, Kammer und Balkon
- DG: sog. Galerie
- div. Instandhaltungsrückstau (z. B. Feuchtigkeitsschäden. Elt.-Installation z. T. nicht fertig gestellt, nicht fertig gestellter Sockelbereich usw.)

Lage: Wiesenstraße 40, 16352 Wandlitz OT Schönwalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

AZ: 3 K 36/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. April 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 3165** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 43, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche, Weißenseer Straße 17, Größe 428 m²

laut Gutachten:

Lage: 16321 Bernau, Weißenseer Straße 17

- Grundstück bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Bj. 1900, mit 1 Ladenanbau und altem Nebengebäude, in Teilen muss Sanierung zu Ende geführt werden,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 27.02.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 388/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. April 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3827** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1141, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße 24, Größe: 321 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit - Regenwasseranschlussrecht - an den Grundstücken Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1215, 1206, 1208, 1210, 1211, 1212, und 1213 (BV lfd. Nr. 5 - 12) eingetragen in Altlandsberg Blatt 4164 Abt. II Nr. 5
laut Gutachten: Doppelhaushälfte, zweigeschossig, Garage, Terrasse, nicht unterkellert, Baujahr 1997

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Altlandsberg, Fontanestraße 24

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 161.600,00 EUR.

Im Termin am 01.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 24/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 3631** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 1872, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heidestraße 31, Größe: 459 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 2001, nicht unterkellert, EG, DG; guter baulicher Zustand, Gesamtwohnfläche: 129,70 m²

Lage: Heidestraße 31, 15345 Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

AZ: 3 K 795/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 16. Mai 2008, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Teileigentumsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2770** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg, Flur 2, Flurstück 193, Verkehrsfläche, Größe: 1.262 m²,

Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg, Flur 2, Flurstück 194, Verkehrsfläche, Größe: 352 m²,

Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg, Flur 2, Flurstück 1041, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe: 19 m²,

Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg, Flur 2, Flurstück 1450, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 47, 48 Feldstraße 20, 21, 22, 23, 23 A, 24, 25, 25 A, 26, 27 Gartenstraße 10, 11, Größe 5.605 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerberaum nebst Abstellraum im Aufteilungsraum jeweils mit Nr. 151 bezeichnet.

laut Gutachten: Teileigentum an einer Gewerbeeinheit (Büro) im Erdgeschoss nebst Keller, 2 getrennte Einheiten

links: 2 Zimmer, WC und Abstellraum

rechts: 2 Zimmer, Teeküche, WC und Abstellraum

Baujahr 1994/1995, mittlerer Ausstattungsstandard

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15370 Petershagen-Eggersdorf OT Eggersdorf, Bahnhofstraße 48

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

AZ: 3 K 293/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 16. Mai 2008, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Herzfelde Blatt 170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 485, Rüdersdorfer Straße 68, Größe 908 m²

laut Gutachten: bebaut mit

a) Wohn- und Geschäftshaus, Kellergeschoss bestehend aus 1 Heizungsraum, 1 Flur, 6 Kellerräumen, EG bestehend aus leer stehendem Ladengeschäft mit 6 Räumen, Küche, 2 Flurräumen und 1 WC, DG bestehend aus einer vermieteten Wohnung mit 4 Zimmern, Abstellraum, Bad/WC, Diele, Windfang, mittlerer baulicher Zustand;

b) Lagergebäude, zweigeschossig, teilweise sanierungs- und reparaturbedürftig, teilw. vermietet;

c) Nebengebäude mit Überdachung, sanierungsbedürftig;

d) sanierungsbedürftiges Garagengebäude

Lage: Rüdersdorfer Straße 68, 15378 Herzfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229.600,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 693/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 16. Mai 2008, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Lichtenow Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lichtenow, Flur 2, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Kageler Straße 3, Größe 681 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 2001, Wohnfläche insgesamt ca. 136 m², Carport, 2 Schuppen Holzständerbauweise mit Außenputz im Erdgeschoss und Holzverschalung im Dachgeschoss, mittlerer Ausstattungsstandard

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Rüdersdorf OT Lichtenow, Kageler Str. 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück 130.000,00 EUR

Zubehör 3.200,00 EUR.

AZ: 3 K 813/06

Aufgebotssachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Die Eigentümer

1. Thomas Philipps, Osnabrücker Straße 21, 49143 Bissendorf
2. André Philipps, Osnabrücker Straße 21, 49143 Bissendorf
3. Sascha Philipps, Osnabrücker Straße 21, 49143 Bissendorf

- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

- Antragsteller -

vertreten durch: Rechtsanwälte Berding & Partner, Marienweg 7, 49413 Dinklage

haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntem Berechtigten einer Dienstbarkeit und deren Rechtsnachfolger sowie Erlass eines Ausschlussurteils über die im

Grundbuch des Amtsgerichts Königs Wusterhausen von Halbe, Blatt 767 Abteilung II Nr. 1 eingetragene Dienstbarkeit betreffend des Rechtes, den Auswurf, der sich beim Räumen des Grabens, welcher die Grabenwässer von Halbe nach Köris führt, soweit er das Grundstück berührt, in einer Breite von 2 m auf jeder Seite des Grabens abzulagern sowie diese Seite jederzeit zu betreten beantragt.

Als Berechtigte der Dienstbarkeit ist eingetragen:

die Vereinigten Dampfziegeleien- und Industrie AG in Berlin oder deren Rechtsnachfolger.

Die Berechtigte wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 16. April 2008, 9:00 Uhr, Saal 204

anberaumten Auktionstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, den 31.01.2008

Geschäftsnummer: 9 C 341/07

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Torstraße 49, 10119 Berlin als Vertreterin der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 25 - 33, 53096 Bonn

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über das im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Glienicke Blatt 5833 in Abteilung III unter laufender Nummer 2 eingetragene Recht mit folgendem Inhalt beantragt:

„102.258,38 EUR Grundschuld zu einhundertzweitausendzweihundertachtundfünfzig 38/100 Euro für die Deutsche Herold Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Bank, Bonn nebst 15 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 5 %. Vollstreckbar gemäß § 800 ZPO Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15.01.2001 (Ur-Nr. 9/2001, Notar Jembarski in Berlin) in Glienicke Blatt 844 eingetragen am 27.03.2001 und hierher im Gleichrang mit dem Recht der Abteilung III Nr. 1 sowie im Rang vor dem Recht der Abteilung III Nr. 3 übertragen am 30.04.2004.“

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 25. September 2008, 14:00 Uhr,

Berliner Str. 57, Geschoss I, Saal II, anberaumten Auktionstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäftsnummer: 21 C 163/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Potsdam

Die durch Verlust abhanden gekommenen Dienstaussweise der
Bediensteten

1. Kroschel, Erhard, Dienstaussweisnummer: 001133, Farbe grün,
der Polizei des Landes Brandenburg

2. Pitack, Julia, Dienstaussweisnummer: 007443, Farbe grün,
der Polizei des Landes Brandenburg

und

3. Lars Francke, Dienstaussweisnummer: 003008, Farbe grün,
der Polizei des Landes Brandenburg

werden hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Land Brandenburg sucht zum 1. April 2008 **befristet** bis zum 31. Mai 2010

eine/n juristische/n Mitarbeiter/in

Arbeitsgebiete:

- Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von öffentlichen Stellen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Durchführung von Kontrollen

Anforderungen:

- mit dem 2. Staatsexamen abgeschlossene juristische Ausbildung
- umfassende Kenntnisse des allgemeinen Datenschutzrechts
- spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialdatenschutzes und der ALG II- Gesetzgebung

- Grundkenntnisse im Bereich Telekommunikations- und Rundfunkrecht
- Erfahrung bei der Organisation von Arbeitskreisen sowie der Durchführung von Schulungen
- einschlägige durch Zeugnisse belegte Berufspraxis

Bewertung der Stelle

- E 13 TV-L

Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbung innerhalb von zwei Wochen an:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für des Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Interessengemeinschaft Groß-Jehser/Mallenchen, Herrenhaus und Kirche zu Groß-Jehser e. V. (VR 4539 CB) ist zum 01.01.2008 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.01.2009 bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

B. Möbius, Schmiedeweg 47 B, 03205 Calau/OT Groß-Jehser (gewesene 1. Vorsitzende)

H. Lappan, An der Hauptspree 10, 03096 Burg/Spreewald (gewesene 2. Vorsitzende)

Der Verein „Siedlergemeinschaft Steinfurt e. V.“ - VR 891 - ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2007 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 28.02.2009 bei den nachfolgenden Liquidatoren anzumelden.

Zu Liquidatoren wurden die bisherigen Vorsitzenden bestellt; sie vertreten den Verein gemeinschaftlich:

Dr. Walter Weinstock
Landsberger Allee 204
10367 Berlin

Dr. Werner Gehrman
An der Wuhlheide 230 A
12459 Berlin

Der Verein „Reitclub Oranienburg e. V.“ in Oranienburg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung bei dem Liquidator anzumelden.

Liquidator ist der ehemalige Vorsitzende des Vereins:
Ralf Mewes, Germendorfer Allee 14 a in 16515 Oranienburg.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Potsdam wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.